

Ergebnis Künftig
nachmitt. mit Ausnahm.
der Sonn- u. Feiertage.

Monatspreis
monatlich 60 Pf.
vierteljährlich 1,50 Mk.
jährlicher, inkl. des Anz.
Durch die Post bezogen
1,60 Mk. inkl. Postgebühren.

Die Neue Welt!
(Anzeigungsverträge)
durch die Post nicht möglich.
best. monatlich 10 Pf.
vierteljährlich 30 Pf.

Verlag Nr. 1047.
Gesamtdr.-Abdruck:
Polsthal Halle a. S.

Sozialdemokratisches Organ

Anzeigengebühr
betragt für die erste Zeile
je Zeile oder deren Raum
90 Pfennig.
Für ausserordentliche Anzeigen
45 Pfennig.
Im reaktionären Sinne
kann die Zeile 75 Pfennig.

Interate
Für die fällige Nummer
müssen Inserenten die vor-
mittags halb 10 Uhr den
Kapitalisten aufgeben
sein.

Eingetragen in die
Postzeitungsliste.

**für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld,
Baumburg-Weißenfels-Beitz, Wittenberg-Schweinitz, Torgau-Liebenwerda, Sangerhausen-Eckartsberga
und die Mansfelder Kreise.**

Expedition: Harz 42/43. Redaktion: Harz 42/43.

Frauenwahlrecht.

Seit Jahren bereits steht die organisierte Arbeiterkraft im harten, erbitterten Kampfe um die Erwerbung eines demokratischen Wahlrechts; eines Wahlrechts, welches alle großjährigen Staatsbürger — männliche und weibliche — umfaßt. Nachdem aber im preussischen Abgeordnetenhaus der liberale Wahlrechtsantrag fast abgelehnt war, nachdem in Sachsen das Vierklassenrecht Gesetz geworden, könnte es den Anschein gewinnen, als sei die Erwerbung des Frauenwahlrechts in unendlich weite Ferne gerückt. In Wirklichkeit jedoch stehen sich von Tag zu Tag jene Faktoren, die als Vorbedingung des schließlichen Sieges der Arbeiterkraft auf diesem Gebiete zu betrachten sind.

So sehen wir, daß unausgesetzt eine Steigerung der Frauen-erwerbbarkeit stattfindet. Die weibliche Arbeiterkraft bildet in der Folge einen immer größeren Prozentsatz der Gesamt-arbeiterkraft und damit in zunehmendem Maße einen wichtigen, unentbehrlichen Faktor im Wirtschaftsleben der Völker. Auf allen Gebieten, in der Industrie, in der Landwirtschaft, im Verkehrswesen, im Handelsgewerbe, in der Kunst und Wissenschaft, allüberall sind wachsende Frauen und Mädchen tätig, mit Hand und Hirn das Erbe der Kultur zu erhalten und zu mehren, die Produkte zu erzeugen, die zur Erhaltung und Fortentwicklung der Gesellschaft notwendig sind.

In zunehmendem Maße werden aber auch die Frauen sich dieser wichtigen Stellung im Wirtschaftsleben der Völker bewußt; in um so höherem Maße empfinden sie alsdann die tiefe, brennende Schmach, daß man sie durch Vorenthaltung des wichtigsten Staatsbürgerrechts, des Wahlrechts, zu politischen Gelosten stempelt, in um so höherem Maße empfinden sie das große Unrecht, welches darin besteht, daß man sie ausserdem einer Weisheit beraubt, deren sie dringend bedürftig zur Vertretung ihrer Interessen in den gesetzgebenden und Verwaltungsbörsen sind. Und in zunehmendem Maße wird in ihnen der Jörn, die Empörung geweckt ob solcher Verhältnisse.

Und nun ist es nun, Sorge zu tragen, daß diese Empörung der Frauen sich umsetzt und zum Ausdruck kommt in einer lebhaften Beteiligung an der sozialdemokratischen Bewegung, daß sie sich betätigt im Kampf um die Erwerbung des Wahlrechts.

Doch nicht nur jene Frauen sollen und wollen wir aufrufen zum Kampf um ihre Rechte, die im Erwerbsebenen leben, sondern vor allem auch die Hausfrauen und Mütter. Vergeht doch kein Tag, der sie nicht aus Neuse in der unangenehmsten Weise daran erinnert, daß das Haus nicht mehr die Welt der Frau ist, sondern daß ihre und der Älteren Interessen durch vielfältigen Händeln verknüpft sind mit allen politischen Maßnahmen und Einrichtungen. Daß sie deshalb unbedingt eines Rechtes und Einflusses, welches ihnen Einfluß gewährt auf Gesetzgebung und Verwaltung. Die Wirtschaftskrisis mit ihrer furchtbaren Arbeitslosigkeit, mit Not und Elend im Gefolge, die brauende „Finanzreform“ mit ihren 500 Millionen Mark neuer Steuern, sie allein schon rufen der Arbeiterkraft laut und dröhnend zu: Sowie Du Dich auch verstreut hinter die vier Wände Deines Hauses, so sehr Du Dich auch verläßt auf den Schutz und den Rückhalt, den die Familie gewährt, im wirtschaftlichen und politischen Leben sind Kräfte verfallen, von denen Dein Familienleben, Dein Heim, nicht unberührt bleiben, die Dich packen und treffen, schwerer treffen, um so schwerer, je weniger Du Dich um sie kümmerst und je weniger Du Dich deshalb gegen sie zu wehren vermögest!

Und die Erfahrung hat denn auch allgemach die Arbeiterfrau gelehrt, die große Unrecht zu verstehen. Sie weiß, die Krisis bringt eventuell Arbeitslosigkeit für ihren Mann, damit aber Brotlosigkeit für die ganze Familie. Die Steuerpolitik des Reiches vergrößert die Ausgaben und schmälert damit die ohnehin schon knappen Lebenshaltung; der mangelnde Arbeiterlohn bringt erhöhte Unfallgefahr, wodurch ihr eventuell der Gatte, der Vater der Kinder und der Ernährer entzogen wird. I. a. m. — Der Wunsch, sich gegen all' diese drohenden Gefahren zu schützen, kehrt dann den Gedanken: Wie ist das möglich? Und die Antwort auf diese Frage lautet: Dadurch, daß Mann und Weib gemeinsam den Kampf führen gegen alle Gefahren, gegen allen Druck und Ausbeutung für dringend notwendige Reformen. Daß sie den Kampf führen draußen unter und mit den organisierten Proletariatsmassen, daß sie ihn führen im Parlament. Um das letztere zu können, benötigen wir aber der Weisheit des demokratischen Wahlrechts auf breiterer Grundlage, also des Wahlrechts für Mann und Weib. In der Hand der Arbeiterin und der Arbeiterkraft wird das Wahlrecht zur Weisheit werden, um die Klassenforderungen der Arbeiterkraft durchzusetzen; Forderungen, die für heute den Aufstieg des Proletariats erleichtern, für die Zukunft seine Befreiung vorbereiten sollen. Deshalb haben nicht nur die Frauen des Proletariats ein Interesse an der Gewinnung des Frauenwahlrechts, sondern auch die Gesamtarbeiterkraft, denn es führt ungemein deren politischen Einfluß und damit ihre Macht. Im Interesse der Gesamtarbeiterkraft liegt es deshalb auch, die politische Erkenntnis in immer um fassenderem Maße in die Reihen der Frauen und Mädchen des arbeitenden Volkes zu tragen, sie aufzurufen zu Trägern der Forderung des Frauenwahlrechts, zu Kämpferinnen für dasselbe. Je größer die Zahl dieser Kämpferinnen, je größer ihre Ausdauer,

ihre Begeisterung, ihr Kampfesmut, die in der Erkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse wurzeln, sowie in der Erkenntnis dessen, was uns not tut, desto schneller wird der Kampfesmut erlangen werden. Jedoch werden natürlich die weiblichen Proletariats, sobald sie vom Raum politischer Erkenntnis gegoffen haben, nicht nur um die Durchsetzung dieser Forderung ringen, vielmehr werden sie als gute Kampfesgenossinnen überhaupt an der Seite ihrer männlichen Klassenbrüder zu finden sein. Die Aktionsfähigkeit der politischen Organisation, die Siegesgewissheit seiner Mitglieder wird dadurch ungemein erhöht werden. Abhand aber werden unsere Frauen und Mädchen als Persönlichkeit außerordentlich gewinnen, sobald sie politisch denken und handeln lernen.

Das gilt auch vor allem von unseren Hausfrauen, die in dem ewigen Grau des Vorkriegs, dem unaufhörlichen Treibenmangel des häuslichen Alltagsputzens nur zu leicht geistig stumpf und apathisch werden, die in der Fülle von täglich wiederkehrender, eintöniger Arbeit kaum ein eigenes, inneres Erleben kennen, die das Streben und die Ideale des eigenen Mannes dann nicht verstehen und ihnen deshalb oft genug feindselig gegenüberstehen. Sie alle werden, erfüllt mit der Erkenntnis von der Notwendigkeit politischer Rechte, teilnehmend am politischen Kampfe, weit über das Alltagsleben hinausgehenden, ihr Leben bekommt Inhalt, es wird ein reicheres, glücklicheres werden. Denn das ist der doppelte Gewinn der kämpfenden Arbeiterkraft, daß sie Schritt um Schritt Terrain gewinnt, ihrem Ziele, der Befreiung der Arbeit, sich nähert, daß dabei aber gleichzeitig in den kämpfenden geistige und sittliche Kräfte gewakt und entfalt werden, die im anderen Falle hätte verflümmeln müssen.

Und an diesem doppelten Gewinn sollen unsere Arbeiterinnen und Arbeiterhausfrauen teilnehmen, zum Nutzen ihrer selbst, ihrer Familie, ihrer gesamten Klasse. Kämpfend werden sie emporengehen, kämpfend Staatsbürgerrechte erringen, kämpfend ihre endgültige Befreiung durchsetzen.

Um Frauenstimmrecht.

Dem Württembergischen Landtag liegt ein Landwirtschaftskammernetz vor, in dem die Regierung aus eigener Initiative den weiblichen Besitzern von landwirtschaftlichem Grundbesitz das aktive Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer zugestimmt, nicht aber das passive Wahlrecht. Hiergegen wendet sich eine Eingabe des Württembergischen Vereins für Frauenstimmrecht, dessen Vorsitzende Frau Dr. Lindemann ist, mit einem sehr interessanten Zahlenmaterial. Danach ist die Zahl der selbstständig in der Landwirtschaft im Hauptberufe tätigen Frauen in Württemberg von 1882—1907 um 22,86 Prozent gewachsen. Die Zahl der unterständig im Hauptberufe in der Landwirtschaft tätigen Frauen ist im gleichen Zeitraum sogar um 128,5 Prozent gewachsen, während die Zahl der Männer um 18,27 Prozent zugenommen ist. Bei beiden Kategorien zusammen ergibt sich ein Anstieg der männlichen Arbeit in der Landwirtschaft um 12,86 Prozent, eine Zunahme der weiblichen Arbeit um 95,4 Prozent. Während das weibliche Geschlecht im Jahre 1882 erst 24,66 Prozent der gesamten landwirtschaftlich erwerbstätigen Bevölkerung ausmachte, umfaßte es 1907 bereits 42,15 Prozent. Hieraus ergibt sich, daß man dem weiblichen Geschlecht auch bei den Wahlen zur landwirtschaftlichen Interessenvertretung, ebenso wie bei allen anderen Wahlen überhaupt, die volle Gleichberechtigung mit dem männlichen Geschlechte zugestehen muß.

Block-Hengste.

Allem Anschein nach bereitet sich wieder einmal eine „Blockkrise“ vor. Die „Germania“ warnte ich, wie bereits mitgeteilt, scharf gegen die Nationalliberalen, die es sich herausnehmen, die anderen Parteien zu transzieren. Unter diesen Umständen halte es das Zentrum für seine „Pflicht“, um die „Würde und das Ansehen des Reiches zu wahren“, endlich eingzugreifen, und gemeine Sache mit den Konserverativen zu machen.

In ihrer nächsten Ausgabe führt die „Germania“ in ihren Angriffen fort und läßt durchblicken, daß das Zentrum gemeinsam mit den Konserverativen darauf hinabzusehen werde, daß die von den Einzelstaaten zu erwerbenden Steuern durchgeföhrt wird. Die Nationalliberale Korrespondenz erklärt, daß sie sich deshalb in keine Politik einmischen könne, weil ihr durch die Vertauung der Verhandlungen die Hände gebunden seien. Die freisinnige Presse läßt bereits durchblicken, daß unter diesen Umständen der Block „ernstlich gefährdet“ sei.

Die Subkommissionen haben mittlerweile ihre Arbeiten erledigt, so daß in den nächsten Tagen eintragender Arbeit über die Gestaltung der Reichsfinanzreform geschaffen werden dürfte. Einzelne Blätter haben bereits herausgefunden, daß Staatssekretär Sydow am 2. März in die Reichsversammlung nicht jeder Anwalt; Herr Sydow ist ein Mann, der mit sich reden läßt, geht's nicht so dann geht's eben anders, ganz der Mann, wie er für die Aera Sydow paßt.

Inzwischen brüllen sich die Liberalen mit wider mit ihren „Grundföhren“. Das Kompromiß Camp-Herold in der Steuerfrage ist das Ende des Blocks, so verkünden liberale Blätter. Die „Wolfsche Zeitung“ schrieb über die Blockkrise:

Ist die Reichsregierung mit diesem Antrag Camp-Herold einverstanden, so kann sie die Reichsfinanzreform machen, mit wem sie will, nur nicht mit dem entlich den Liberalismus. Aber es scheint, daß auch die nationalliberale Partei alles eher als geneigt ist, auf diese schwanke Brücke zu treten. Will Herr Sydow sich auf das „Kompromiß“, mit dem Herr Sydow sich dem Vernehmen nach schon abgefunden hat, einlassen, nun gut, dann ist die politische Lage gefahrt. Dann hat die Blockpolitik ihr Ende erreicht. In der Subkommission ist ja auch schon die konservative-liberale Forderung durch die konservative-frühle erledigt worden. — Eine Kritik ist im Anzuge. Sie wird sich, wenn sie eintritt, nicht auf das Parteimein beföhren, sondern ergreift notwendig die ganze innere Politik. ... Möglich allerdings ist noch immer, daß die Kritik abgewendet wird, und sich am Donnerstag in der Steuer- und Finanzkommission des Reichstages zeigt, daß noch nicht wieder hierzulande in der Gesetzgebung Zentrum Trumpf ist.

Die Nationalliberale Korrespondenz spricht sich zwar etwas reservierter aus, aber auch sie kommt zu dem Schluss, daß der Block gewesen ist, wenn nicht noch im letzten Augenblicke eine „Verhändigung“ der Regierung mit den Blockpartei möglich ist:

In anderen Staaten tritt das Ministerium zurück, wenn keine Einigung über eine von ihm eingebrachte Vorlage zustande kommt. In Deutschland bleibt nichts anderes übrig, als daß die Parteien nicht mehr mittun, wenn sie ihrer Politik keine Geltung zu verschaffen vermögen. Im vorliegenden Falle muß die Regierung mit dem Zentrum und den Konserverativen gehen, wenn keine Verständigung mit den Blockpartei erzielt wird. Da hilft dann kein Drehen und Weiden: Der Block ergibt sich nicht mehr.

Im Sonnabend (24. d.) soll übrigens auch der freisinnige Reichsagsabgeordnete Enders in einer Verlesung der freisinnigen Volkspartei erklärt haben, der Block sei unannehmbar. Wenn die Konserverativen das Reichsmitglied in die alte Zentrumstradition föhren, würde der Liberalismus die Folgerungen ziehen. Der Freisinn sei bereit zu neuen Kämpfen für Deutschlands Recht und Wohlfort, falls der Block durch die Schuld der Konserverativen scheitern sollte.

Die Wahlen kennt man, sie benötigen den Rabenjammer schiefen, den der Freisinn als Greppler beschleift. Der Wählermittwoch nach dem lodenden Wolfsschlag ist für den „entschiedenen“ Liberalismus grauenhaft.

Der Schnaps muß es bringen!

Die 0stböhmerischen Großgrundbesitzer wollen für die Reichsfinanzreform nicht nur nichts bezahlen, sondern sie wollen dabei noch etwas verdienen. Dem armen Reich muß auf die Weine gehoffen werden — natürlich! — denn das Reich muß stets in der Lage sein, die Junker beim Militär und in der Diplomatie handesgemäß bezahlen zu können. Aber wenn man nun schon ein paar Hundert Millionen jährlich zu Reichszwecken neu beschaffen muß, und wenn man dazu die Stimmen und den Einfluß des adeligen Grundbesitzers braucht, um das nationale Wert der Finanzreform zustande zu bringen, so muß doch, wie die Dinge nun einmal liegen, nur natürlich, daß man die einzig Notleidenden mit einigen Prozenten an dem Geschäft beteiligt.

Diese Beteiligung der Junker soll bekanntlich bei der Besteuerung der Monopolisierung des Branntweins durchgeföhrt werden. Der Schnaps muß es bringen. In derselben Eignung der „Steuer- und Wirtschaftsreform“, in der man den großen Professor Adolf Wagner niederschiebt, weil er vom Großgrundbesitzer einige Pfennige Nachschußsteuer zugunsten des Reiches verlangte, wurde eine Resolution des Herrn königl. Kammerherrn v. Büttig angenommen, worin im Interesse der Kartoffelkultur „jede Steuererhebung, die den Verbrauch von Kartoffeln in der Brennerei erheblich mindert, sei es durch zu starke Belastung des Ertrabranntweins, sei es durch unzureichende Vergütungen für den denaturierten Spiritus, zurückgewiesen“ wird. — Gegen eine „zu starke Belastung des Ertrabranntweins“ ist nun die Sozialdemokratie auch, weil sie in der Besteuerung des Branntweins kein geeignetes und berechtigtes Mittel zur Verminderung des Branntweinmonopols erblickt, und weil sie vor allem die zweifelhafte und volksfeindliche Verwendung der aus Branntweinversteuern gewonnenen Mittel durch das Reich nicht billigt. Aber darin unterscheidet sich die Sozialdemokratie auch in der Frage der Branntweinsteuer grundföhlich von den Agrariern, daß sie den Rückgang des Verbrauchs an Ertrabranntwein mit Freude begrüßt, während die Junker bloß von der einen Sorge erfüllt sind, daß nur recht viel Schnaps getrunken wird.

Der Branntwein ist kein Freund sondern ein Feind der Menschheit, ganz besonders des Proletariats. Man kann über die Mittel zur Bekämpfung der Schnapspest streiten und insbesondere der Meinung sein, daß Konsumsteuer ein geeignetes Mittel zur Einschränkung des Branntweinverbrauchs sind — aber in dem Ziel, den Verbrauch von Ertrabranntwein zu vermindern, könnten, sollte man meinen, die

anständigen Leute aller Parteien einzig sein. Die Russfabri-
kanten und Schnapsbarone, die von dem Geschäft der Volks-
vergiftung leben, haben aber, sowie das Projekt einer neuen
Branntweinsteuer vorkam, nur die eine Sorge: „Wenn nur
der Schnapsverbrauch nicht zurückgeht!“

Wenn nur der Schnapsverbrauch nicht zurückgeht! Würde
weniger Schnaps getrunken, so müßte man mehr Kartoffeln
aus das Reich, namentlich an die Schwärze, verfüttern, man
würde also aus den Kartoffeln statt des unnützen, nicht näh-
renden, noch wärmenden, Leib und Hirn vergiftenden Brannt-
weins gesundes, nahrhaftes Feisch erzeugen! Welch ein In-
glück! Denn die Verwertung der Kartoffeln in der Brennerei
rentiert ja viel besser als ihre Verwertung im Viehfleisch. Darum
wird die Befehigung dafür verantwortlich gemacht, daß der
Trinkbrausch nicht zurückgeht. Die Tabaksteuer wird den
Verbrauch der Zigarre und des Rauchs, Schnupf- und Kau-
tabaks empfindlich einschränken. **Verkauf von Tabak-
arbeitern** werden dadurch um Lohn und Brot kommen. Aber
fällt es den Junkern ein, gegen eine Tabaksteuer zu protes-
tieren, die den Tabakverbrauch zu vermindern droht? Nicht im
allergeringsten! Die ostpreussischen Junker pflanzen ja keinen
Tabak, und so „notleidend“ sie sind, haben sie es doch noch
weniger notwendig, als schicksalsbedachte Tabakarbeiter Zigarren
zu rollen! So sieht ja auch das Spiritusmonopol der Regie-
rungsborlage reiche Entschädigungen für den Entgang der
Schnapsbrenner-Liebesgabe vor, von einer Entschädigung der
schwer bedrohten Tabakindustrie ist aber durchaus nicht die
Rede!

Nach dem „Berliner Tageblatt“ soll neuerdings ein neuer,
faulerer Plan ausgedacht worden sein, der den Gewinn der
Großgrundbesitzer an der Reichsfinanzreform noch bedeutend
erhöhen soll. Man beschließt zwar auf der einen Seite die
Liebesgabe von 20 Mark, die die Schnapsbrenner für jedes
Hektoliter ihres Kontingents in seine Tasche steckt, auf die
andere Seite zu ermäßigen, zugleich aber eine neue Liebesgabe ein-
zuführen, die im Gesamtwert höher sein soll, als die halbierte
alte Liebesgabe. Man will das Monopol fallen lassen, dafür
aber die Brennerei reformieren. Neben dem Kontingent für
Trinkbrausch soll ein zweites Kontingent geschaffen werden,
das die durchschnittliche Gesamtproduktion der einzelnen
Brenner umfaßt. Was denn jenseits dieses Kontingents an
Spiritus hergestellt wird, verfällt einer Brennsteuer, die von
8 bis 10 Mark pro Hektoliter höher gedacht ist als der höchste
Satz der geteilteten Brennerei innerhalb des Produktions-
kontingents. Da diese höhere Steuer auf die Preisbildung
nicht bloß der von ihr getrossenen Produkte sondern der Ge-
samtproduktion wirkt, würden die Brenner abermals ein vor-
zügliches Geschäft machen.

Ob nun die Details dieser Nachricht richtig oder falsch sind,
so sieht doch soviel fest: Der 11. der Junker feiert: Es wird
weiter Schnaps getrunken. Je mehr desto besser. Das Reich
muß auch ein paar Millionen haben, aber der Haupt-
gewinn muß in die Tasche der Patrioten vom platten Lande
fließen. Da für so sorgen ist die Sache der Reichsge-
bung. Da zu wird die Reichsfinanzreform gemacht!

Politische Uebersicht.

Salle, den 25. Februar 1909.

Die Kolonialschlamperei vor dem Reichstage.

Der Reichstag hielt am Mittwoch seine fünfte Sitzung in
diesem Sessionjahre ab. Das Haus war ganz außerordentlich
schwach besetzt, dagegen umwandelte die Sitzung von welt-
lichen und männlichen Gestalten aus dem agrarischen Kreis
Wuß. Außer einigen trüben Reden, die völlig belanglos
erfolgten, standen der Etat des Rechnungshofes und eine Man-
delkolonial Rechnungssachen auf der Tagesordnung. Dem Re-
chnungshof wurde von verschiedenen Seiten nicht unbedeutende
Anmerkungen gemacht. Wenn etwas Ordnung in die an
Märchenhafte grenzende Schlamperei im kolonialen Rechnungshof
gebracht werden will, so trägt hieran der Rechnungshof
das Hauptverbrechen. Wie unverantwortlich wirkt in unfernen
ferlichen Kolonien mit dem Gelde der deutschen Steuerzahler
gehaut worden ist, dafür geben unter fraktionstredner Rede
und Ergraber vom Zentrum eine Fülle geradezu provozieren-
der Beispiele. Was soll man dazu sagen, wenn das Rechnungshof
einer einzigen Kolonie ein Plus von 1000 Mk. für Streich-
hölzer in den Bureau aufweist! Das gelobte Land der
Schlamperei scheint besonders christlich-nachgelassen zu sein.
Nicht uninteressant ist die Frage, ob man gewisse Kolonialhül-
fen vom Einkommensteuern nicht noch regresspflichtig machen kann.
Selbst der große Reich für Schönbarberei, über den Ober-
lehrer Görde aus Brandenburg verurteilt, verurteilt dieses Mal.
Am Donnerstags ist Schwerinstag. Zunächst wird die Be-
ratung des sehr berechtigten polnischen Antifalschungenantrags
fortgesetzt.

Kleines Feuilleton.

Russische Gefängnisregeln.

In welcher Weise die niederen Polizeiorgane in Rußland
die Verhängung des „veralteten Schutzes“ für ihre Gefängnis-
zwecke benutzen, und in welcher ungenierter Art sie die Wohl-
machten der „berückten Gefängnisführer“ mißhandeln, zeigt ein
Bericht von Karkow, der der „Wostokischen Zeitung“ übermittelt
wird. Gewahrsam ist eine junger Psychologe, der in Berlin
als Assistent wissenschaftlich tätig ist und sich niemals um Politik
geklümmert hat. Er war vor wenigen Wochen auf die aus
Wladikavkaz entnommene Schredensnachricht, sein Bruder, ein
Student, sei wegen Streikaktion in Gefängnis geworden
worden, nach Moskau gekommen. Er hat sich sofort begeben,
er sich mit Lebensmitteln und Kleidungsstücken zum Bruder
ins Gefängnis und wurde sogleich mit dem Diener „Ka-
bahalen“. Ohne Verhör, ohne Unterredung vorläufig erst
einmal auf Wachen eingesperrt. Man hatte ein Zimmer für
vier Personen, in dem ein drahtloses Klement ein altes
beacht. Alles war durch die Vorrichtungen unter Aufsicht seitens der
Aufseher aber zu einem ansehnlichen Preisverkauft erlaubt. Eine
von diesen Staatsstrafen hat sich bei ebendem Gehalt in diesem
sonst gar nicht fideles Gefängnis in wenigen Jahren die
Kleinigkeit von 50 000 Rubeln geparkt, und ergabte das selbst
in reinerer Realität. Die häuslichen Einrichtungen des
Gefängnisses waren allemal, niemals kamen die Gefangenen
an die Luft, angeblich weil die Mauern des Hofes nicht hoch
und fest genug waren, um Fluchtversuche zu machen.
Wahrscheinlich mußten sich die Gefangenen auf dem Hofboden an
einem Wasserbehälter. Wader gab es nicht, das Essen war
miserabel.

Eines Tages kommt ein Schwärze neuer Gefangener. In das
Zimmer, in dem vorher die Wachen sitzen sollten, werden
jetzt 25 gesetzt, darunter Kranke, Nervenkr., Schwindsüchtige,
Geldverwahrer in Lumpen, denen der Verfallene seine
letzten Red gab, weil sie vor Frost zitterten. Die vier vor-
handenen Prüchler, zur Nachtzeit dreimal besetzt, werden nicht
aus, man legt sich zum Schlafen auf den Steinboden nieder.
Eines Tages wird unter großem Getöse eine lebende Frau in
den Abstrom gebracht. Durch ein Loch neben dem Ofen be-

Das Koalitionstrecht der Landarbeiter.

Im preussischen Dreiflächenhause kam es am Mitt-
woch bei der Debatte über die innere Kolonisation und
über das Koalitionstrecht der Landarbeiter. Während der
Rede des Reichstagspräsidenten von Bülow, unter
Fraktion, der in wesentlichen die Gleichstellung der Land-
arbeiter mit den Industriearbeitern verlangte, einer Kommission
überwiesen hatte, ist natürlich die realistische Mehrheit des
Dreiflächenhause der Ansicht, daß die Koalitionstrecht der Land-
arbeiter aufrecht erhalten werden muß. Der freisinnige
Abgeordnete Dr. Crüger hat ganz mit Recht für
den Arbeitermangel auf dem Lande die schlechten wirtschaft-
lichen und sozialen Verhältnisse und vor allem die Vorber-
schaft der Großgrundbesitzer verantwortlich gemacht. Nach An-
sicht des freisinnigen Meiners sind ferner auch die schlechten
Wohnungsverhältnisse daran schuld, wenn die Arbeiter lieber
in die Städte abwandern. Über diese Verhältnisse, die von
unfernen Genossen seit Jahren angeführt wurden, haben
natürlich den Kontroversanten nicht in ihrem Ansehen und so
schickten sie den forschten Landrat von Voelkerow vor, um ihn
in Sprüche gegen die Koalitionstrecht der ländlichen
Arbeiter verlegen zu lassen. Für die schlechten Wohnungs-
verhältnisse auf dem Lande mußte er weiter nichts anzuführen,
als daß die ländlichen Wohnungsverhältnisse noch schlechter
seien. Erstens ist das nicht richtig und zweitens ist das keine
Entschuldigung. Um darüber wofür der konservativen Redner der
Vieren unangehörtes Verständnis der ländlichen Verhältnisse
und ähnliche Fehler vor, ohne auch nur den Schatten eines Ver-
weises dafür zu erbringen. Der Präsident von der freisinnigen
Vereinigung, der bekanntlich schon in der Wahlrechts-
rede des Fürsten Nirows „manches Entschuldigtes“ gefunden hatte,
begreift auch den juristischen Rebe mit Freuden, weil es in
ihm in einem nicht nachdenklichen Rebe, auch die Recht-
mole „ein Abhängigkeitverhältnis“ für die ländlichen Ar-
beiter. Er erzieht man die Rechtlosigkeit der Landarbeiter
aufrecht erhält, um so mehr schämt die Gerechtigkeit von Freiheit.

Die Hochwasserfluten.

In einer Abendigung verhandelte
das Abgeordnetenhaus über die Hochwasserfluten in der Alt-
mark und in Mitteldeutschland. Die Regierung sagte schnelle
Hilfe zu und die Redner aller Parteien verurteilten die armen
Anglücklichen ihrer wärmsten Teilnahme. Für unsere Partei
sprach Genosse Vorkmann in kurzen Worten den waderen
Fehlern Dank und Anerkennung aus. Als er forderte, daß die
Unterstützung ohne Ansehen der Person gewährt werden
müßten, hielt einige Abgeordnete auf der Reden es für
angebracht, unfernen Redner durch lautes Hohnschlächter zu
unterbrechen. Abgesehen von diesem Mißton verließ die
Debatte in vollster Einmütigkeit. Die Regierung ließ durch
den Mund dreier Minister erklären, daß sie den Geschädigten
Darlehen gewähren wolle.

Schiffahrtsabgaben.

Daß der Vorkommnis über Erhebung von Schiffahrts-
abgaben auf den deutschen Wasserstraßen dem Bundesrat zuge-
gangen ist, haben wir bereits mitgeteilt. — Einem Mitarbeiter
des „Berliner Tageblatts“ hat nun der preussische Ministerial-
direktor Peters, der Schöpfer des Entwurfs, das Folgende über
den Inhalt berichtet:

„Die Vorlage will zunächst in juristischer Hinsicht die in dem
von den Schiffahrtsabgaben handelnden Artikel 54 der Reichs-
verfassung enthaltenen Begriffe bekämpfen. Sie gibt neue
Definitionen für das, was man dort unter „Anfahrts-“, „be-
sehbare Anfahrts-“, „Benutzung“, „Unterhaltungs- und Ver-
sicherungsstellen“ zu verstehen hat.
Dann aber sieht der Entwurf auch ein vollkommenes Notum
für die zukünftige Regelung der Schiffahrtsabgaben vor: Voll-
kommene Artigkeitlichkeit auf allen Strecken eines Strom-
gebietes. Also Verbindeung des bisherigen, häufig recht häß-
lichen gegenseitigen Abjagens des Verkehrs, kurz der Konfurrenz,
die entspringt, wenn jeder verkehrsbedingte Staat für sich die
Abgaben erheben und verwenden würde. Und ferner: Ab-
führung der vereinnahmten Schiffahrtsabgaben an eine
Zentralkasse, deren Vorstand aus den Delegierten der an dem
betroffenden Strom verkehrsbedingten Staaten bestehen soll.
Endlich: Verwendung der Gelder unter allen Umständen nur
zur Verleitung, Verlängerung der Schiffbaren Strecken zur
Regulierung, kurz zur Verbesserung des betreffenden Stromes
und zwar da, wo solche am nötigsten ist. Im Zweifel, wenn
überhaupt Strecken entstehen sollte, entscheidet der Bundesrat,
sonst die Stimmengleichheit der Vertreter der beteiligten
Staaten. In Zukunft würde die Annahme des Gesetzes ohne
ausgesetzt die erforderliche Verbesserung des Verkehrsans
aus ohne den betreffenden Staat herbeigeführt werden und
bezahlt werden würde die Sache aus der gemeinsamen „Kasse“,
in die allein ja die Schiffahrtsabgaben fließen sollten. Die

obachten die Nachbarn, daß man die Frau nach, in ihre Haare
geht, auf den bloßen Boden hingelegt hat. Dort bleibt sie
liegen und fröhlich am liebsten am Indus. Mit den vier
von Gefangenen herum, was unter, daß man dort unter, daß man
durch die Aufseher ankündigen ließ, man werde sie ohne Verhör
aufhängen. Täglich kam ein Schwärze an den Galgen. Die zum
Tode bestimmten Revolutionäre sangen den ganzen Tag und in
den Nächten „gottseligliche“ Lieder. An der Stelle der Nacht
sang das furchtbare, dazu hörte man die Weintrümpe der Ver-
schworenen durch die Gänge schallen und das Schreien der Ge-
regneten. Die vier Zimmergenossen sind noch immer ohne
Verhör und in vollkommener Unwissenheit über ihr Los. An
einer Nacht gegen 2 Uhr morgens reißt man mit großem Ge-
wölle die Türen auf und weckt unfernen Gewahrsam. Schlaf-
trunken wird er zum Verhör geschleppt. Sieben Polizeileute
erwartet ihn. Er hat sich nicht getraut, die Tür zu öffnen, son-
st kommt einer von den sieben auf den Ströpfung zu, reißt ihm die
Hand und sagt: „Wie geht es Dir, Junge? Wir kennen uns
doch aus dem revolutionären Alibi!“ „Verfluchter Bürger“,
entgegnete der „Delinquent“, „die Säbe schlage ich Dir ein!“
Diese Antwort wirkte Wunder, denn der „Präsident“ warf den
ungeschickten Einzel sofort hinaus. Man folgte das Verhör.
Es erahnt nicht Befehlendes als das eine, daß der Delinquent
aus reichem Hause sei, was man übrigens bei seiner Verhaftung
schon gewußt hatte. Sie wäre sonst wahrscheinlich gar
nicht erfolgt. Denn gegen Zahlung von mehreren tausend
Rubeln würde man er wie sein Bruder misamt dem jungen
Gegner erlösen und der fideles hier wieder einmal ein recht
hübsches Geschäft gemacht. Der Diener der beiden Brüder
der als ein harmloser, politisch unbetätigter Mensch in das
Gefängnis gekommen war, verließ die Gasse als entzerrter
Revolutionär. Dazu hatten ihn alle die empörenden Szenen
in mernten Wachen gemacht. Es ist nicht auszuschließen, daß die
beiden Brüder, wären sie arm gewesen, hätten hängen müssen.
Zach die Entschickung erlösen, dankten sie doch vor einem
Urtal, dem Tag ihrer Erlösung hoch sich lobten:
des: einige zum Tode Verurteilte sonnen die Marterkassette. Man
unterlasse es ihnen. Sie prüdelten die Aufseher, die ihnen das
Singen verbieten wollten. Rest wurden Soldaten beobachtet,
die wähllos durch die Türen in 1. Zimmer hineinsetzten.
Der Gelang hörte auf „Rühnliche Tote“ — die beiden Brüder
waren nicht mehr zu sehen. So geht es in dem toten Hause
der russischen Justiz zu

Schiffahrtsabgaben sollen nur als Gegenleistungen für die Be-
nutzung von wirtschaftlich förderlichen Schiffahrtsanlagen ge-
fordert werden. Sie stehen also im Gegensatz zu sonstigen,
der Schiffahrt in manchen Ländern auferlegten Abgaben mit
Steuercharakter.“

Der Ministerialdirektor suchte Johann in ausföhrlichen Er-
läuterungen zu beweisen, daß die Schiffahrtsabgaben von anher-
ordentlich hohem wirtschaftlichen „Wert“ seien und er schloß:
„Nach alledem bin ich überzeugt, daß auch der gedachte
Gegner alles dessen, was an Gegenleistungen von der Re-
gierung ausgeht, das schöne Endziel dieses Entwurfs billigen
wird und gleichzeitig dessen verkehrspolitischen Zweck: die
künftige Ausbaltung des Verkehrsans und der Verkehrs-
eierlichkeit der Einzelstaaten.“

Ueber das Viehseuchengesetz

wird die Nachricht verbreitet, daß mit einem Scheitern der Vor-
lage zu rechnen sei, und zwar deshalb, weil die Regierung der
bedinglichen Einsetzung einer Lenkungsmission nicht zustimmen
konne. Wenn das Gesetz fälschert, so hat die Arbeiterschaft keine
Veranlassung, dies zu bedauern.
In der That ist das Gesetz nicht so sehr der Verlämpfung
der Viehseuchen dienen, sondern es möglich machen, daß alle
vom Hofstaat nicht erfassten landwirtschaftlichen Produkte nun
auf andere Weise von der Einfuhr nach Deutschland ausge-
schlossen werden. Es handelt sich dabei wesentlich um Milch,
Butter, Eier und ähnliche Produkte.
Das Gesetz geht aber noch weiter. Es können künftig auf
Grund des Gesetzes zur Verlämpfung der Viehseuchen sogar
Verpackungen verboten werden, nämlich dann, wenn zuge-
nommen ist, daß im Stall des Viehs, in dessen Stall die
Verpackung stattfinden soll, Anwesend, die der Viehseuche
seuchenerkrankung oder seuchenermpfänglich erscheint. Diese
Evidenzialität haben die Vertreter der Regierung in der Kom-
mission ausdrücklich zugegeben.

Vom „liberaten“ Vereinsrecht.

Am 1. November vorigen Jahres sprach Genosse Bömelburg
in Dortmund in einer Mitgliederversammlung des sozialdemo-
kratischen Wahlvereins für den Wahlkreis Dortmund-Süd
über die Budgetfrage. Der Referent dieser Versammlung,
der Parteisekretär Genosse Knapf, wurde vom Wortdumder
Schöfengericht — weil er die Mitgliederorganisation nicht
angehört hatte — um eine Geldstrafe von 20 Mark verur-
teilt. Sie gegen dieses Urteil eingeleitete Berufung wurde
von der Strafkammer verworfen.
In der Urteilsabgründung heißt es u. a.: Der sozialdemo-
kratische Wahlverein hatte etwa 8000 Mitglieder und erstreckte
sich über einen ganzen Kreis, einem Gebiete von räumlich
großer Ausdehnung. Die Organisation selbst sei eine lose, und
der Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft an so geringe Ver-
ansparungen gebunden, daß in Anbetracht all dieser Umstände
von dem Verein nicht gesagt werden könne, daß die Mitglieder
einen in sich geschlossenen, bestimmt abgegrenzten Kreis von
inermlich unter sich verbundenen Personen bildeten. Im
Gegenatz zu eigentlich geschlossenen Veranlassungen konne
daher bei Veranlassungen eines solchen Vereins nur von
öffentlichen Veranlassungen die Rede sein.
Gegen das Urteil ist Revision eingelegt.

Deutsches Reich.

— Subkommissionen. Der II. s. u. die Geschäfte der Reichs-
tagkommissionen an Unterkommissionen von wenig Mann ab-
zugeben, und dadurch die Behandlung des von der Regierung
gegebenen Materials den weiteren Kreisen der Abgeordneten
zu entziehen, greift immer mehr um sich. Gestern wurden in
der Budgetkommission abermals zwei Subkommissionen ge-
bildet, die eine für die Postfrage, die andere für den Militär-
etat. Nebenher geht auch eine dritte Subkommission, die Stolo-
nistrassen vorarbeiten soll, und endlich besteht in der Budget-
kommission noch die Unterkommission für Beamtenbesetzung.
Alle diese Kommissionen werden gefassten angehängt, um
Zeit zu sparen und die Debatte über den Etat abzukürzen.
Die Methode führt aber dazu, daß schließlich die gesamten Ge-
schäfte der Etatbehandlung von einigen wenigen Leuten be-
zogen werden, während die Kommissionen und im weiteren das
Plenum zur bloßen Dekoration herabsinken.

— Bürgerlicher Wahlzwang. Die bürgerliche Presse ver-
breitet die Nachricht, daß aus Bremen nach dem benachbarten
Wahlkreis Westfalen, in dem am Freitag nachschickte
1600 sozialdemokratische Arbeiter a b o f c h o n e n worden
seien, um dort das Wahlrecht ausüben zu können. Aus Bremen
wird bestätigt, daß diese Nachricht natürlich o f t a d i g e n e
e l o g e n ist. Allem Anschein nach handelt es sich um einen reichs-
bürgerlichen Freis, darauf berechnet, die bürgerlichen Wäh-

Vornehmer Jagdbetrieb.

Wir lesen in der „Reinsetzung“:
„Man darf es den Ausländern nicht allzusehr verübeln, wenn
sie uns Deutsche ein „Boll von Lakaien“ nennen. Denn offen-
bar beurteilen sie die Gemaltheit nach den überall herortretenden
Brosenbergen, welche statt in voller Unabhängigkeit auf
Reitern zu gehen, aller Manneswürde, jedes Stolzes bar, nach
Auten um Orden ringeln.“
Im Ubrigen führt das Jagd-
proletariat ganz naturgemäß zum Schicksal, was gleiches
bedeutet ist mit gemeiner Lakajerei. Wer sich gewohnt hat,
das Wild auf Treibjagden hauseigene Niederzukunftern und
Kranzschützen zu sehen, der bißt freilich nach den letzten Welt
von Gefühl ein und findet es ganz in der Ordnung, daß die
Kranzschützen die nicht auf den Wildwegen gelangen, in einem
stillen Winkel eingehen. Man muß den Jagdbetrieb der
Grenzen durch eigene Anschauung kennen gelernt haben, um
zu begreifen, wie weit er sich von den Gebrauchen der alten
waidgerechten Jäger entfernt hat. Seit das Automobil als
Verkehrsmittel aufgetaucht ist, hat dieser moderne Jagd-
betrieb noch erheblich an Eigenart gewonnen. Es ist heute
immer allgemeiner als „bornheim“, mit dem Automobil und der
langen Artgenossenschaft bis auf den Richtweg im Walde zu
fahren, hier binnen wenigen Stunden 200 bis 300 Patronen
auf Wild zu verhalten, sodann wieder die Automobile zu be-
fragen und der meilenteufel entfernten Stadt zuzufahren. Die
Ernte, mit großen Jagdbetrieb zu ernten, ist das schief-
feste Gegenstück aller Fortschritte. Die Jagd der
Vornehmer auf seiner Treibjagd 600 Fasane, die er hat
der andere freie Hube, bis er mit 1000 den „Retard“ aufweist.
Denn der Jagdtrieb ist Schicksal, niemals Jäger. Man fahr-
ten ihn und sein Treiben in der Presse, das ist ein Mittel, um
den die Presse am gemeingefährlichen Dasein zu veranlassen.
— Von der Zuerkennung der bürgerlichen Rechte. Es ist un-
heimlich, daß die bürgerlichen Rechte nicht auf die bürgerlichen
Rechte, ungefahr wie die D a f e n seit der Entscheidung des
preussischen Reichstages.

Man würde sich wundern, diese der „Deutschen Jägerzeitung“
entnommene Schilderung des vornehmsten Jagdbetriebes in
einem so unentworfene monarchischen Blatte wiederzufinden,
wiesie man nicht, daß sich der Kerner der „Deutschen Jäger-
zeitung“ nur gegen die großkapitalistischen Jagdbetriebe richtet,
die durch Heberziehung den Junkeln die besten Jagdbetriebe
wegnehmen.

ter aufzurichten, angeführt der „Schlichtigkeit“ der Sozialdemokratie ihre Schuldbiligkeit zu tun.

Einem Fürsten als Volksvertreter präsentiert die Zentrumspartei, die sich auf ihre angebliche Volksnähe so viel zugute tut, den Wählern des Reichstagswahlkreises „Düren-Nülich“. An Stelle des gelobten Grafen Dompels soll dort, wie die Vorstände der beiden Kreise einstimmig beschließen haben, den vereinigten Wahlkommissionen Fürst Salm-Dollin, ein rheinischer Großgrundbesitzer, vorgeschlagen werden.

Agrarische Wahlkreislösche. Der Abgeordnete Krenndahlau hatte vorigen Freitag im Reichstag die Behauptung aufgestellt, daß die Königsberger Parteigenossen in seinem Wahlkreise einen Bauern als Agitator angestellt und mit 15 Mark täglich besoldet hätten. — Demgegenüber stellt der Parteisekretär für Ostpreußen, Genosse Linde-Königsberg, fest, daß diese Behauptung völlig unwahr ist. Die im Wahlkreise tätigen Agitatoren erhielten lediglich ein Gehalt von 1 Mk. bis 1,50 Mk. pro Tag. Auch die sonstigen Behauptungen des Abgeordneten Krenndahlau erklärt Genosse Linde für unwahr.

Verbindende positive Arbeit. Der gemeinschaftliche Landtag für Koburg-Gotha lehnte den sozialdemokratischen Antrag auf Schaffung einer thüringischen Verwaltungsgemeinschaft mit einem gemeinsamen Minister ab.

Der Sittlichkeitsverbrecher als Jugendverzeihler. Wie die „Augsburger Abendzeitung“ als durchaus authentisch mitteilt, ist im Bereich der Erzdiözese Mindener Freising ein katholischer Geistlicher, der eben eine längere Strafe wegen Sittlichkeitsverbrechen in der Gefangenenanstalt Raunau verbüßt hat, kaum von dort entlassen wieder auf die Jugend als Religionslehrer losgelassen worden. Das Verbot ist für sehr wahrheitslieblich, daß er auch wieder zum Volksschulinspektor bestellt wird. — Das wäre in der Tat alles, was man verlangen kann.

Geheimrat Samann kommt nicht wegen Meinelnd vor Gericht. Die Staatsanwaltschaft hat zum zweiten Male das Verfahren gegen ihn eingestellt. Bekanntlich hatte Staatsanwalt Meinelnd auf Samanns Selbstanfrage, die infolge der Angriffe des Professor Schmitz auf ihn erfolgte, das Verfahren eingestellt, weil nicht nachweisbar sei, daß Samann, entgegen seinem Eide, mit der geschiedenen Frau des Professors Schmitz Geschlechtsverkehr gehabt habe. — Schmitz berichtigte sich dabei nicht; auf eine Beschwerde beim Kammergericht wurde erneute Untersuchung angeordnet, die nunmehr zu dem eingangs angegebenen Resultat führte.

Die Balkankrise.

Eine französische Meinung.

Paris, 24. Februar. In heftigen Regierungskreisen hält man an der Überzeugung fest, daß die pessimistische Anschauung nicht völlig gerechtfertigt ist. Rußland werde genötigt nicht auf dem Standpunkt harter Verneinung jeher in Belgard zu machenden gemeinsamen Veruhigungsaktion der Mächte verbleiben.

Ferdinand — Friedensvermittler?

Paris, 24. Februar. In unterrichteten Kreisen will man wissen, daß Fürst Ferdinand von dem Zaren Nikolaus gegenüber bereit erklärt habe, dem Wiener und dem Belgradischen Kabinette seine guten Dienste als Vermittler anzubieten. Zu diesem Zwecke gebe er sich von Petersburg nach Berlin und von dort aus nach Wien.

Kriegsraz?

Prag, 24. Februar. Die „Bohemia“ meldet an hervorragender Stelle: Wie von hochstehender Seite mitgeteilt wird, wird am Dienstag, dem 2., und Mittwoch, dem 3. März, in Prag eine Versammlung österreichischer Generale unter dem persönlichen Vorsitz des Generaltruppeninspektors Erzherzogs Eugen stattfinden. Als Programm für die Versprechung der Generale wird die Reform des Kriegsspieles angegeben, doch ist es gewiß, daß es sich um andere wichtige Maßnahmen handelt. Die Einladungen zu dieser Versprechung sind den beteiligten Generalen bereits zugegangen.

Gegenmaßregeln der Griechen.

Saloniki, 24. Februar. Wegen der fortgesetzten Vorkehrungen zu einer Befestigung der türkischen Bevölkerung haben die Griechen gleichfalls derartige Vorkehrungen getroffen.

Belgien.

Wie großmütig!

Brüssel, 24. Februar. Der Kabinettsrat beschäftigte sich mit der Frage, welche Maßregeln gegen gewisse russische Stu-

den getroffen werden sollen im Zusammenhang mit den jüngsten terroristischen Vorfällen u. a. mit der Bombenaffäre Sesslers. Der Kabinettsrat beschloß, angesichts der sehr günstigen Verhältnisse, welche von den verschiedenen Reformen der belgischen Universitäten eingetroffen sind und worin die russischen Studenten sowohl wegen ihres Reizes als auch wegen ihrer moralischen Führung gelobt werden, keine Gegenmaßnahmen gegen die Studenten ergreifen.

Rußland.

Das Wüten der Bluthunde.

Warschau, 24. Februar. Das Kriegsgericht verurteilte elf Personen wegen Zugschichtigkeit zur Radamer revolutionären Kampforanisation zum Tode.

Ein Bluff?

Petersburg, 24. Februar. Die Referenten des Petersburger Militärbezirks erhielten Befehl, ihre Stellungungspapiere zur Revision einzusenden. Diese Maßregel wird in Zusammenhang gebracht mit den gekannten Beziehungen, welche s. Zt. zwischen Österreich und Serbien bestanden und welche ein eol. Vorgehen Österreichs in Serbien beabsichtigen läßt.

Amerika.

Kritiken der Trutis.

Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat die Central-Eisenbahngesellschaft für schuldig befunden, der Amerikanischen Zunder-Raffinerie-Gesellschaft Rabatt gewährt zu haben. Ferner hat der Oberste Gerichtshof die Rechtsmäßigkeit des Antitrustgesetzes des Staates Arkansas anerkannt, indem er die der Samand Badind Company durch die Gerichtshöfe des Staates Arkansas auferlegten Geldstrafen bestätigte. In Chicago hat am Dienstag die nachmalige gerichtliche Untersuchung in Sachen der Standard Oil Company begonnen, da die ihr von dem früheren Gerichtshof auferlegte Geldstrafe von 9 Millionen Dollars von der höheren Instanz mit der Entscheidung als ungerecht erklärt worden war, daß höchstens auf eine Geldstrafe von 720 000 Dollars erkannt werden dürfte, wenn die Gesellschaft in der neuen Untersuchung für schuldig erachtet würde.

Parteinachrichten.

Warum so verkommen? Unter dieser Ueberschrift schreibt die „Republik“ folgende Zeilen:

Diefer Rufus zeichnet sich nicht aus durch politische Klarheit, er schlägt auch der schließlichen Parole der Gesamtpartei vom Januar 1907 geradezu ins Gesicht. Aber davon abgesehen, stellt der Rufus noch eine bemerkenswerte Neuerung dar, durch das, was er verschweigt. Er verschweigt nämlich die gestellten Fragen und die erteilten Antworten. Das Komitee hat doch nicht nur für sich, sondern es hat für die Wählerhaft und für die Partei gefragt. Selbstverständlich ist den Mainzer Parteipolitikern wohl bekannt, was in der Sozialdemokratie Brauch und Sitte ist; wenn sie sich darüber hinwegsetzen haben, so wahrheitslieblich deswegen, weil sie vor der Stichwahl Debatten vermeiden wollen, als die Fragen ausreißend und präzis genug gestellt waren. Damit ist freilich zur Genüge gekennzeichnet, daß die betreffenden Genossen selbst korrekte Versprechungen nicht für verlässlich halten.

— Im „Offenbacher Abendblatt“ lesen wir: „Zu diesem Beschlusse kam der Wahlkomitee nachdem Herr Korrell sich ausdrücklich verpflichtet hatte im Falle seiner Wahl für die Erhaltung des bestehenden Reichstagswahlrechts, gegen jede Ausnahmegelei, gegen neue indirekte Steuern und gegen die Erhöhung bestehender Steuern und Bölle auf Konsumartikel zu stimmen.“ Das hat Korrell wirklich versprochen, so hat er sich mit seiner eigenen Unabstimmung in Widerspruch gesetzt. Korrell hat seine Stellung zum Volkstum so umschrieben, daß nach seiner Ansicht die gegebene Höhe der Industriezölle die Herabsetzung von Agrarzölle unmöglich macht. Die Konsequenz ist: werden Industriezölle erhöht, so wird Korrell für „ausreichende Kompensationen“ bei den Agrarzölle eintreten. Freilich ist die Konsequenz Korrell ein eigenartiges Ding. Aber Korrell hin, Korrell her: Was der festhalten Galtung des sozialdemokratischen Wahlkomitees hat es die Partei zu tun. Ans persönlich interessiert wahrhaftig der Inhalt des Frage- und Antwort-Spieles nicht, aber die Gesamtpartei hat Anspruch darauf!

Walfeter. Eine Parteiverammlung der Genossen von Weibzig-Elbst und -Land hat am Dienstag abend beschlossen, die Walfeter nach den Beschlüssen des Nürnberger Parteitag zu begeben. Einstimmig wurde beschlossen, daß alle Angestellten und Arbeiter der Partei, die die Genossen solcher Privatbetriebe, in denen ihnen wegen Friedens am ersten Mai kein Gehalt oder Lohn abgezogen wird, ihren Tagesverdienst an einen aus Partei- und Genossenschaftsgenossen zu bildenden Ausschuß abzuliefern haben. Durch Aufstellung von Listen wird kontrolliert, wer diesem Beschlusse nachkommt. Verwehrt soll dieses Geld in erster Linie zur Unterstützung der wegen Beteiligung an der Walfeter Ausgeworfenen werden. Diefem Beschlusse der Parteiverammlung stimmte die stark beludete Versammlung mit großer Beifriedigung zu.

Die Spaltung der holländischen sozialdemokratischen Arbeiterpartei.

Am Sonntag nachmittag wurde im Gebäude „Plomcius“ zu Amsterdam unter Vorsitz des Genossen D. J. Wintrop eine Versammlung abgehalten von den Anhängern der „Tribüne“-Gruppe in der S. D. A. P. Anwesend waren ungefähr 250 Parteigenossen, von denen ungefähr 100 befristet waren, die von Anhängern der Tribüne außerhalb Amsterdams entsandt waren, so aus Rotterdam, dem Haag, Utrecht, Reiden, Delft, Urkeim, Braamwarden, der Prov. Friesland usw. Die Redaktion der „Tribüne“ bildete das Bureau. Verschiedene nichtsozialdemokratische Arbeiter, die mit dem Zweck, Gründung einer neuen Partei, sympathisierten, wünschten Zutritt, indessen wurden nur Sozialdemokraten, die entweder Mitglieder der S. D. A. P. waren oder ihren Austritt aus der Partei erklärt hatten, zugelassen.

Die Versammlung trug einen sehr provisorischen Charakter. Alle Beschlüsse, die gefaßt wurden, so wurde beschlossen, sollten erst dann bindende Kraft erhalten, wenn das Parteizentrum die Parteitagbeschlüsse bestätigen sollte. Aus den Verhandlungen erhob sich, daß bereits eine ganze Anzahl von Parteigenossen die S. D. A. P. verlassen haben; beschließen wurde jedoch, daß man im allgemeinen mit dem Austritt warten sollte, bis das Referendum gesprochen hat, obwohl für einige Abteilungen eine Ausnahme gemacht wurde. Nachdem mitgeteilt worden war, was bereits in den verschiedenen Abteilungen geschehen ist und Sympathieäußerungen von Genossenschaftsgenossen im Lande verlesen worden waren, wurde nach ausführlicher Besprechung fast einstimmig, gegen zwei Stimmen bei 7 Stimmengleichungen, die Gründung einer neuen Partei beschlossen, was fast als sicher angenommen wurde — das Referendum die Beschlüsse des verflorenen Parteitag gutgehei.

Eine kurze Diskussion wurde geführt über die Frage, ob die eventuelle neue Partei schon an den bevorstehenden neuen Wahlen teilnehmen müßte. Man war allgemein der Meinung, daß dies in der Tat geschehen müßte, so wurde denn auch fast einstimmig beschlossen. Die Frage, wo und wie man an diesen Wahlen teilnehmen wird, wurde der definitiv konstituierenden Versammlung nach dem Referendum überlassen.

Hierauf wurde eine Kommission von neun Genossen ernannt, die mit der Vorbereitung der konstituierenden Versammlung beauftragt wurde, welche wahrheitslieblich am 14. März stattfinden soll. In die Kommission wurden gewählt: J. C. Ceton, Dr. W. Van Ravenstein jr., Dr. J. Woonfoss, Dr. S. Gorter, Rechtsanwalt Wendels, Frau W. Vening, Fern. van Wag, J. A. Waffer, Sam. de Wolf und als Stellvertreter: G. S. J. W. Sommes, van Edein, J. Schutte und L. de Wifler. Diese Kommission soll der konstituierenden Versammlung Vorschläge für das Programm, das Kampforgan und die Statuten der neuen Partei vorlegen.

Außerdem wurde auf Grund eines Schreibens des Internationalen Sozialistischen Bureau zu Brüssel besprochen, auf welche Weise dieses Bureau am besten über die Geschehnisse hierzulande zu informieren sei.

Ueber die „Tribüne“ wurde beschlossen, daß ihre Redaktion vorläufig durch feste Mitarbeiter von Gorter und Wendels verstärkt werden soll. Später werden darüber definitive Entscheidungen getroffen werden. Unter dem Singen des Sozialistenmarsches und der „Internationale“ ging die Versammlung auseinander.

Verantwortlich für Leitartikel, Politische Uebersicht und Parteinachrichten Paul Dennis, für Ausland, Gemerkchaftliches, Feuilleton und Vermischtes Karl Bod, für Lokales Otto Riebuhr, für Provinziales und Versammlungsberichte Walter Leopold, sämtlich in Halle.

Die heutige Nummer umfaßt 12 Seiten.

Sonnabend den 27. Februar beginnt der Verkauf

der durch Rauchschaaden gelittenen und unansehnlich gewordenen Waren.

Unter anderem werden folgende Artikel **weitaus unter Preis** zum Verkauf ausgelegt:

- | | | | |
|----------------------|--------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Damenwäsche | Tischdeckenstoffe | Weisse Piqué-Barchente | Wollene Kleiderstoffe |
| Normalwäsche | Weisse Taschentücher | Bunte Blusen-Flanelle | Wasch-Kleiderstoffe |
| Damaste, Bett-Satins | Weisse Barchentbettücher | Farbige Rock-Barchente | Ballstoffe |
| Hemdentuche | Tischtücher u. Servietten | Gestr. Hemden-Barchente | Wollmousseline |
| Weisse Damastbezüge | Handtücher | Damen-Unterröcke | Seidenstoffe für Blusen und Kleider |
| Tischdecken | Farb. Bett-Satins u. Cretonnes | Weisse Stickereien | Schürzenstoffe |
| Kaffeedecken | Strümpfe, Handschuhe | Gardinen, Teppiche, Vitragestoffe | Damen-Korsetts |

Sämtliche zum Verkauf gestellten Waren sind mit den weit herabgesetzten Extra-Preisen deutlich versehen.

J. Lewin

Halle a. S., Marktplatz 2 u. 3.

M.BÄR

Extra-Preise für Südfrüchte u. Lebensmittel

Freitag, Sonnabend, Montag.

Nur Ia. Qualitäten.

Soweit Vorrat.
Sonderverkauf:
2000 Stück
Schallplatten
für jeden Apparat passend.
25 cm Durchmesser
doppelseitig **88 Pf.**

Valenzia-Apfelinen	10 Stück	15
Valenzia-Apfelinen	größere, 10 Stück	25
Marcia-Apfelinen	10 Stück	30
Marcia-Apfelinen	große, 10 Stück	40
Marcia-Blut-Apfelinen	10 Stück	35
Zitronen	10 Stück	25
Cocosnüsse	1a frische Ware Stück 25	18

Jg. Schnittbohnen	2 Dofe	26
Jg. Erbsen	2 Dofe	45
Jg. Erbsen, fein	2 Dofe	58
Wachsbohnen	2 Dofe	38
Jg. Karotten	2 Dofe	38
Dicke Bohnen	2 Dofe	58
Rote Rüben	2 Dofe	35
Leipzig. Allerlei	2 Dofe	65
Leipzig. Allerlei extra fein	2 Dofe	78
Kohlraabi	2 Dofe	28
Stangenspargel	2 Dofe	98

Kirschen	2 Dofe	72
Preisselbeeren	2 Dofe	68
Heidelbeeren	2 Dofe	68
Melange Früchte	2 Dofe	88
Mirabellen	2 Dofe	72
Apfelmos	2 Dofe	65
Stachelbeeren	2 Dofe	65
Pflaumen	2 Dofe	38
Aprikosen	2 Dofe	98
Birnen	2 Dofe	78
Ries. Stangenspargel	2 Dofe	1 68

Oelsardinen	Dofe	20
Oelsardinen „Rens“	Dofe	45
Oelsardinen „Sambert“	Dofe	95
Anchovis	Glas	25
Russ. Sardinen	Glas	28
Hering in Gelee	Dofe	28
Lachs in Dosen	88	48
Anchovis-Paste	Tube	28
Sardellenbutter	Tube	28
Bismarckheringe	88	42
Appetitlid	Dofe	28

Zucker, gem.	80	19
Weizenmehl	80	17
Weisse Bohnen	80	12
Viktoria-Erbsen	80	14
Grüne Erbsen	80	13
Zuckertinsen	80	12
Gebraunte Gerste	80	15
Erbswürste	18	9
Margarine	80	68
Cocostei	80	44
Eiernudeln	80	18



Haushalt-Schokolade garantiert rein, 60 Pf.
Block-Schokolade garantiert rein, 68 Pf.
Kakao garantiert rein, 85 Pf.

Pralines garant. rein 1/4 Pfund 15 Pf.
Kaiser-Melange 1/4 Pfund 15 Pf.
Gebr. Mandeln 1/4 Pfund 20 Pf.

Marzipanbruch 1/4 Pfund 7 Pf.
Kaffeengebäck 1/4 Pfund 12 Pf.
Volks-Cakes 1/4 Pfund 9 Pf.

Riesen-Blumenkohl Stoff 25 15 Pf.

Feinste Bücklinge 3 Stück 10 Pf.

Neue Zwiebeln 14 Pf.

Bouillon-Würfel Marke „Krone“ 5 Pf.

Ausgabe von Zeppelin-Luftschiffen.

Gratis-Kostproben von Bouillon-Würfel „Marke Krone“.

Freiwillige Unterstützungskasse aller Handwerker u. Arbeiter von Zeitz, Zschusske & (E.-K.)
Sonnabend den 27. Februar abends 8 1/2 Uhr in **Rest. Neumanns**
statutengemäße General-Versammlung.
Tagesordnung: 1. Jahresbericht, 2. Kassenbericht, 3. Bericht der Revisoren und Jahresrechnungen, 4. Entlastung des Kassierers, 5. Statutenänderung (§ 14 Absatz 3), 6. Berichtendes.
Anträge und Beschwerden sind bis zum 25. Februar beim Vorsitzenden Herrn Seibitz, Wagnerstr. 16, schriftlich einzureichen.
Alle Mitgliedsbücher sind beim Kassierer abzugeben.
Der Vorstand.

Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter, Filiale Giebichenstein.
Sonnabend, den 27. Febr. abends 9 Uhr
Mitglieder-Versammlung
im Kaffee-Vokal.
Tages-Ordnung: Delegierten-Wahl, Jahresbericht.

Halle- Arb.- Siedertafel. Trotha
Sonntag, 28. Febr. v. abds. 7 1/2 Uhr ab im „Kaffeegarten“
Konzert, Theater u. Ball,
unter Mitwirkung eines Ueberjägers.
Der Vorstand.

Konsum-Verein Trebnitz.
G. G. m. b. H.
Bilanz am Schlusse des Betriebsjahres 1908.

Vermögen.	Verpflichtungen:
An Sparkastengelber-Konto 80.81	Ver. Waren-Konto 5476.02
„ Ansteh-Konto 900.-	„ Kassengehörers-Konto 5580.26
„ Mieten-Konto 69.50	„ Spezial-Konto
„ Grundstücks-Konto 14600.-	„ Rel.-Konto 1150.75 6781.01
„ Kassa-Konto 1027.64	„ Kautionsgelber-Kont. 2015.-
„ Geräte-Konto 1.-	„ Sporthafen-Konto 9101.25
„ Waren-Konto	„ Gehälter-Konto 60.-
a) 14170.81 Warenbestand	„ Mittel- u. Anteil-Konto 3911.98
b) 689.64 Außenstände	„ Rückverant.-Konto
14869.95	a) 200.- Vortrag
„ 80948.90	b) 3453.09 Ueberläuf im
	2. Halbjahre 2658.09
	„ 80948.90

Eingetretten waren 13, ausgetreten 15, Bestand 180 Mitglieder.
Die Geschäftsaufgaben hatten sich um 1280.46 M. vermehrt, die Haftungsumme dagegen um 60.- M. vermindert. Letztere belief sich auf insgesamt 5400.- M.
Die Wareneingabe betrug diesmal 83265.49 M. gegen 71299.99 M. im Vorjahre; die jährliche Ertrügerung 7045.72 M., einschließlich 700.- M. Vortrag aus dem Vorjahre.
Letztere kam wie folgt zur Verteilung:
1. als 4% Kapitaldividende 145.80 M.
2. als 10% Rückvergütung 6486.50 „
3. als Aufrechnung zum Reservefonds 133.92 „
4. als Vortrag auf neue Rechnung 300.- „
7045.72 M.

Trebnitz, den 24. Februar 1909.
Konsumverein zu Trebnitz, eingetr. Gen. mit beschr. Haftpflicht.
A. Tillmann. H. Kürbitz.

Deutscher Metallarbeiter-Verband Sangerhausen.
Sonnabend den 27. Februar abends 8 1/2 Uhr im Herrenkrug
Winter-Vergnügen,
bestehend in **Konzert und Tanz.**
Hierzu ladet sämtliche organisierte Kollegen ein
Die Ortsverwaltung.
Zeit. Schützenhaus. Zeitz.
Freie Athleten-Vereinigung Zeitz (Mittel d. Arbeiter-Athleten-Bundes).
Sonntag d. 28. Febr. im festlich decor. Saale des „Schützenhauses“
Grosser Maskenball.
Zur Aufführung gelangt:
Eine Waldpartie von ano 1700
Die schönsten oder originalsten Masken werden prämiert.
Saalöffnung: 5 Uhr. - Einlass der Masken: 6 Uhr.
Alle bisher Eingeladenen sind herzlich willkommen. Der Vorstand.
Kinder, sowohl wie Personen ohne Karte haben keinen Zutritt.
Kreitenmeyer's Zahnpraxis,
Leipzigerstraße 8 (vis-a-vis der Ulrichsstraße).
Atelier für modernen Zahn-Ersatz
mit und ohne Entfernung der Wurzeln.
Schmerzloses Zahnziehen.
Schonendste Behandlung. Mässige Preise. Höfliche Zahlungsbedingungen.
Schönleberer dieser Annonce erhält 10 Bros. Rabatt.
Telephon 3301.

Achtung! Achtung!
Ueberzeugung macht wahr!
Grosser Inventur-Ausverkauf!
Schuhwaren-Gaus Ferd. Kloppe,
früher H. Ulrichstr. 12, jetzt Schillerstr. 12, Clearisstrassen-Ecke, vis-a-vis der Handwerker-Schule.
Herren-Kalb-Zug-Stiefel, Good Welt 7.- M.
Damen-Box-Choc.-Stiefel Sch. Good Welt b. 6.50 M. an.
Herren-Box-Choc.-Stiefel Sch. 6.75 M.
Kinder-Box-Stiefel Sch. Knöpf. 27/30 3.50 M.
Konfirmanten-Stiefel von 4 M. an.

Empfehle jeden Freitag abend von 5 Uhr an die so beliebt gewordenen kleinen warmen **Blut- und Leber-Würstchen** nach Berliner Art.
Paul Bauermann, Marktplatz 20.
Auerdem warme Knoblauchwurst.
Sachachtungsvoll! **Karl Brohmer, Fleischermstr.**

TEUCHERN, Unterm Berg No. 8.
Bringe mein Geschäft in empfehlende Erinnerung und offeriere in stets bester Qualität:
Rindfleisch Pf. 65 Pfg. Rindertalg Pf. 40 Pfg.
Rindfleisch ohne Knochen „ 80 „ täglich frisch gebacktes
Schweinef., frisch u. ges. „ 75 „ Rind- u. Schweinefleisch 80
Halbfleisch, stets billigst. Hausgeschlachte Blut- u. Leberwurst, frisch oder geräucher Pf. 70 Pfg. sowie alle hartergeräucher Wurstsorten, als Cervelat u. Salamiwurst, Hausgeschl. Kummelbratwurst u. polnische Bratwurst mit Knoblauch Pf. 90 Pfg., bei Mehrabnahme Pf. 80 Pfg. Feine Zungenwurst Pf. 90 Pfg. Ferner jeden Sonnabend frische Knoblauchwurst Pf. 60 Pfg. und polnische Mettwurst Pf. 70 Pfg.

Achtung! Bergarbeiter im Zeitz-Weissenfeller- u. Altenburger Braunkohlenrevier.
Sonntag, den 28. Februar 1909, nachmittags 3 Uhr:
Oeffentl. Bergarbeiter-Versammlung
in Zeitz, im „Gasthof zur Wilhelmshöhe“, in Altenburg, im „Gasthof zum Waldschlößchen“.
Tagesordnung in beiden Versammlungen:
1. Die Toten im Bergbau! Mehr Bergarbeiterschutz! (Eichtige Referenten zur Stelle). 2. Diskussion.
Kein Bergarbeiter darf in diesen so überaus wichtigen Versammlungen fehlen.
Der Einberufer.

Für die Inserate verantwortlich: Rob. Flö... - Druck der Halle'schen Genossenschafts- u. Buchdruckerei (G. G. m. b. H.) Halle a S

Halle und Saalkreis.

Halle a. S., 25. Februar 1909.

Der Sozialdemokratische Verein

Hält heute Donnerstag, den 25. Februar, abends 8 1/2 Uhr im großen Saal des „Kollbars“ seine

Witgläubiger-Versammlung
ab. Die Tagesordnung umfaßt einen Vortrag des Genossen Redakteur Hennig über „Die Sozialdemokratie und die Staatsform“, ferner Stellungnahme zur diesjährigen Arbeiter- und Wahl einer Kommission hierzu und Vereinsangelegenheiten. Angehörige dieser überaus wichtigen Tagesordnung muß es jedes Mitglied für seine Pflicht halten an der Versammlung teilzunehmen. Das Mitgliedsbuch ist am Saaleingang vorzulegen.

Wir haben keine unrichtige Abgeordnete!

Die „Saale-Zeitung“ bemerkt es, indem sie am 4/4 Spalte eine Landtagsrede des Abg. Keil, einer der zwei Auswärtigen, wiedergibt. Wer der „Saale-Zeitung“ 4/4 Spalte Text füllt und ihr damit einen Zeilenartikel erpicht, ist kein unrichtiger Abgeordneter, auch wenn er es nicht verstanden hat, die Stadt Halle aus der Wahlbezirksklasse C in Klasse B zu bringen. Wann wird es Herr Schmidt, der große Schmeißer und Doppelmann, eben so weit bringen? „Unseres Gracians nach“ erst dann, wenn es ihm gelingt, sich ebenso einflußreiche Freunde zu sichern wie Herr Keil, der sich Herr Wilhelm Georg, den geradezu einzigen Gebirgsbauer, zum Spezi erlor. Aber dann, wehe dem Döberinger Gemeinderat, wenn er es noch einmal jagt....!

Der Jahresbericht des Arbeiters-Sekretariats

ist jetzt erschienen. Er bietet wiederum eine Fülle von Material über den Stand und Leistungen der Gewerkschaften in Halle, über die Art der Rechtshilfe gegenüber Arbeiterdemagogen und Arbeiter, über das Bildungsweien der Arbeiterschaft, Bauarbeiter, Krankenkasernen usw. Der Bericht der Sekretariats-Kommission ist dem ganzen vorangestellt. In ihm wird gesagt, daß das hallesche Arbeiters-Sekretariat im laufenden Jahre, und zwar am 15. August 1909 bereits auf ein zehnjähriges Bestehen zurückzuführen kann. Die Besucherzahl hat sich von Jahr zu Jahr gehoben. Die Kommission hat sich im vergangenen Jahre auch mit der eventuellen Anstellung eines zweiten Sekretärs befaßt. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Krise jedoch hat man im Einverständnis mit dem Genossen Güttenberg diese Frage vorläufig verschoben. Sobald man sich wieder mit derselben befassen wird, soll ein größerer Kreis von Genossen, z. B. die Gewerkschaftsvereine, zur endgültigen Erledigung herangezogen werden. Besprechungen über die Tätigkeit des Genossen Güttenberg sind der Kommission im vergangenen Jahre nicht unternommen worden.

Aus dem Bericht des Sekretärs geht hervor, daß die Besucherzahl wiederum um circa 500 zugenommen hat, ebenso ist die Zahl der anwesenden Schriftsteller umgefallen. Die städtische Rechtsanwaltschaft hat somit dem Arbeiters-Sekretariat bisher gar keinen Abbruch getan. Bemerkenswert ist auch, daß aus 449 auswärtigen Orten 1690 Besucher vorstehen. Hieraus geht hervor, daß das hallesche Sekretariat gewissermaßen als Auskunftsstelle für den ganzen Regierungsbezirk Merseburg angesehen wird.

Die Auskunftsleistung erstreckt sich wiederum auf alle Gebiete des zivilen, gemeinlichen sowie bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, auf Gemeinde- und Staatsangelegenheiten usw. Die meisten Auskünfte entfielen hier wie in den übrigen Sekretariats auf die Arbeiterversicherung und den Arbeits- und Dienstvertrag. Was die Unfallversicherung anbelangt, so ist es Pflicht der Besucher, in allen Sachen das Sekretariat rechtzeitig aufzulösen, ebenso dem Sekretariat Mitteilung von dem Ausgang der Verurteilungen, Refusur oder sonstigen Klagenlagen zu machen. Das letztere geschieht leider in den wenigsten Fällen. Beim Arbeits- und Dienstvertrag kann man dem Arbeiter nicht oft genug sagen, möglichst alles schriftlich abzumachen; daselbst trifft auf den Arbeitsvertrag zu. In Steuerfragen sprachen wiederum 842 Personen vor. Leider fielen sich hier alljährlich viele Besucher zu spät ein. Deshalb soll auch an dieser Stelle dem Arbeiter gesagt werden, daß er gleich nach Empfang des ersten Steuerzettels, also mit der Steuererklärung, das Sekretariat aufsuchen muß.

Die Besucherzahl stellt sich wie folgt: Insgesamt erschienen 7486 Besucher im Sekretariat, von denen 350 wiederholte Besuche abtaten, so daß also 7486 Besuche zu verzeichnen waren. Auskünfte wurden erteilt 7759. Der schriftliche Verkehr besaß sich auf 734 Eingänge und 2188 Ausgänge. Von den Besuchern waren 6334 männliche und 952 weibliche Personen. Organisiert waren von den Besuchern 5605. Ihren Wohnort hatten in Halle a. S. nicht eingemeindeten Personen 5796, auf 419 auswärtige Orte entfielen 1690 Besucher.

Die Verteilung der Auskünfte auf die einzelnen Gebiete der Rechtshilfe gestaltete sich folgendermaßen: Arbeiterversicherung: Unfallversicherung 955, Krankenversicherung 471, Knappschaftsweien 7, Invaliden-Versicherung 412. Arbeits- und Dienstvertrag: Kündigung 241, Lohnforderung 272, Lehrlingsweien 114, Gewerkschaften 337, Seminarsordnung 10, Arbeiterzucht 6, Stellenvermittlung 5, Zeugnisse und Legitimationspapiere 93, Sonstiges 49. Bürgerliches Recht: Forderungen 363, Kauf 149, Abzahlung 101, Ehe- und Verlobungssachen 285, Unterhaltungs-pflicht 248, Vormundschafssachen 107, Erbschaft 305, Mietrecht 527, Schadenersatz und Haftpflicht 178, Lohnschuldennahme 30, Kontrakt, Pfändung 120, Zivilprozeßweien 63, Sonstiges 89. Strafrecht: Realstrafrecht 14, Lebertretungen 129, Verleumdungen 239, sonstige Strafsachen 240, Strafprozeßweien 88. Gemeinde- und Staatsangelegenheiten 101, Geburt, Trauung, Vererbung 20, Simensangelegenheiten 21, Nüchterngelehrte 46, Schul- und Kirchenangelegenheiten 40, Militärfragen 84, Sonstiges 15. Arbeiterbewegung: 42. Privatversicherung: 61. Handels- und Gewerkschaften: 64. Diverses: 64. — Damit der Leser die wahren zu erzielenden Arbeiten zunächst noch allein bewältigen kann, müssen sich die Besucher streng an die selbstgesetzten Sprechstunden halten.

Wir denken in Kürze noch auf die verschiedenen Kapitel des Berichts einzugehen. Einwirkeln können wir den Besuchern nur empfehlen, sich den Bericht zuzulegen und genau durchzugehen, da er sehr viel Interessantes und Anregendes enthält. Sein Preis stellt sich für die halleschen Gewerkschaftsmitglieder auf 10 Pf., während sich die Herstellungskosten nebenbei bemerkt, auf circa 20 Pf. belaufen. Durch den Buchhandel ist der Bericht zum Preise von 30 Pf. zu beziehen.

Girch-Zunderliche Vereinsrottel.

Mit merkwürdigen Wählbezügen berichtet die hiesige bürgerliche Presse folgendes:
Die hier seit Donnerstag in der Turnhalle arrangierte Kriegsmarine-Ausstellung erfreute sich gleich am ersten Sonntagmorgen regen Besuches. Morgens um 10 Uhr befanden die Mitglieder der hiesigen Girch-Zunderlichen Gewerbevereine in ständlicher Anzahl mit ihren Angehörigen die Ausstellung in corpore, bei welcher Gelegenheit der Geschäftsführer der Ausstellung, Kapitän Köhler, selbst Generalsekretär, den Anwesenden einen 1 1/2 stündigen Vortrag über die Entwicklung des deutschen Seemeeiens und die Verhältnisse einer modernen Flotte hielt.

Wir freuen uns, auch wieder einmal etwas über die Vereins-tätigkeit der Girche berichten zu können. Wenn wir recht unterrichtet sind, befinden sich in den Gewerbevereinen auch Arbeiter als Mitglieder. Wenn diese nun so nachsichtig betrachten sind, daß sie sich lust am Anblick derjenigen Dinge erlauben, deren Beförderung und Erhaltung ihnen jede Möglichkeit wirtschaftlicher Lebensfreude und menschendürftiger Existenz raubt, dann soll man sie nicht scheuen fordern bezaubern. Sie erregen denselben traurigen Eindruck wie der Hund, der seinen Herrn den Brägel apportiert, womit er gelassen werden soll. Den Machern der Gewerbevereine aber müssen wir nachsagen, daß sie ihr ehrlames Handwerk, so gut wie möglich die Köpfe der Arbeiter, die ihnen folgen, zu verflechten, gar nicht so leicht verheben. Wenn man einen Arbeiter aus Girch-Zunderlichen Schlangen einen 1 1/2 stündigen Vortrag über die Flotte (Gurra) halten läßt, ist der bezauberte Proletariat mindestens eine Woche gegen jede geistige Regung immun. Hebrigens eine Frage: Welcher Rangstufe der Mitglieder gehört Kapitän Köhler, selbst Generalsekretär, an? — Nun mundet es uns auch nicht mehr, daß die Gewerbevereine ihre Mitgliedszahl so hoch angaben. Die Marine ist bekanntlich in den letzten Jahren stark angewachsen und da werden dann die Girche viel Anzug aus Offizierskreisen erhalten haben. Dielem Verhältnis soll auch das Statut der Vereine angepasst werden. — Man geht, wie wir hören, mit der Absicht an, ihm eine Bestimmung anzubringen, wonach in den offiziellen Vereinigungen das Zutritt möglichst zu vermeiden ist, weil es doch nicht ausgeschlossen, daß gelegentlich einmal ein Arbeiter in die Versammlung kommt, dessen Mittel dann zum Mitmachen nicht ausreichen. —

Am Schluß der Zeit wird gefagt, daß das Teilnehmen an dem Ausstellungsbereich das Mädchenweien näher erklärt wurde, worauf man aus diesem 22 Patronen abfeuerte. Da das zu Ehren der Girche gefagt, ist anzunehmen, daß diese Zahl gemäßigt wurde, weil der Mitgliedsbestand am Orte ein so hoher ist. Damit wird man die „rote Gefahr“ beseitigen.

Schiefer unter den Beamten.

Als am Montag im Stadtparlament über die Interpellation der Beamten wegen des Rechtsanwaltsaufschusses gesprochen wurde, stand oben der Zuschauerraum gedrängt voll von Beamten aller Art, die naturgemäß der Verhandlung unten mit politischem Interesse folgten. Den einzelnen Rednern zu der Angelegenheit wurden mehr oder weniger schmeichelehafte Zwischenrufe bei ihrer Stellungnahme erteilt. Selbstverständlich brachte man den Ausführungen „unserer“ Landtags- bzw. Reichstagsabgeordneten eine erhöhte Aufmerksamkeit entgegen, nicht sowohl wegen der Bedeutung ihrer Reden, als wegen der Wichtigkeit ihrer Ehrenämter. Als nun einer dieser Herren die Tatsache zur Sprache brachte, daß in der Kommission zur Beratung der Besoldungsvorlage im Landtag nur ein Sozialdemokrat sitze, da rief ein junger Mann, der entschieden noch nicht über den Unterbeamtenstand hinaus war, das Wort „glücklicherweise“ hinunter. Teils erkannte, teils entriefft haben sich die Nachbarn nach dem vorwiegenden Rufem, niemand aber erwiderte Widerspruch. Wohl aus Furcht, als Sozialdemokrat angesehen zu werden, ist natürlich der Mensch, dem oben beschriebener Aufspruch, ist natürlich eines jener alternativen Subjekte, die urteilen ohne zu prüfen und beurteilen, wo sie zu ihrem eigenen Nutzen den Mund halten sollten. Kurz vorher war unten in der Versammlung die Tatsache erwähnt worden, daß in eigentlich nur der famose Polzart die Besoldungsbesserung für die Beamten verhasche. Was die kleinen Beamten teils mehr erhalten sollen, ist ihnen schon seit ein paar Jahren durch den Polzart der Junter vom Munde abgefallen worden. Das zu bereifen ist der Durchschnittsbeamte annehmend viel zu wenig politisch gebildet. Und trotzdem ist es: die minder besoldeten Beamten, also namentlich die Unterbeamten, erzielen jetzt trotz der Aufbesserung im Gehalt keine Verbesserung ihrer Lebenslage, sondern sie dürsten alleamt Mühe haben, den alten Stand der Existenz wieder zu erreichen. Anfolge der Raub-politik der Junter und ihrer Helfershelfer! Die Partei aber, welche am beliebigen den Vorwunder, die natürliche Polzpolitik befaßt, ist die Sozialdemokratie, deren Mitglieder auf solch dumme Art von einem Beamten angereizt wurden!

Wir nehmen von dem Vorfall bezogenen Notiz, weil wie bescheiden wollen, wie außerordentlich schickes es mit dem politischen Denken in den Kreisen der Beamten bestellt sein muß. Solange solche Dummlinge, wie der oben erwähnte, nicht im Kreise der Beamtenpolitik nicht der wahrenen Wahrheit verfallen, behält Recht menschen Hoffnung, daß die Beamten aus eigener Kraft zur Befreiung ihrer Sache kommen könnten. Die Beamten haben es sich aber selbst zuzuschreiben, wenn sie — und das trifft besonders die Unterbeamten — politisch nicht recht ernst genommen werden.

* **Polzpolitik.** Im Januar wurde die Polzpolitik durch die 9661 Voten bekräftigt, die 4433 Voten entziehen. — Von den Neuwahlkreisen seien erwähnt Schepmer: „Auf weiter Fahrt“, Selbstentleerung zu See und zu Lande“, Siegnis, „Die deutschen Kolonien“, Willenbruch: „Novellen“, „Eiserne Wege“, „Nachdes Land“, „Wie Mama“, „Unter der Geißel“, „Claudius Garten“, „Sinderänderin“, „Das alte Vult“, „Reis“, „Schwäbische Seele“, „Ganghofer“, „Salzwasser“, „Sauerwein“, „Griechen und die Zeit“, „Schiefer-Kandidat“, „Sundermann“, „Das hohe Vie“, „Pflanzert: „Kriegs-novellen“, „Sperl“, „Georg Böttcher“, „Außerdem sind auch Zeit-bücher zu Wagner-Opern anzuordnen: „Siegfried“, „Götter-dämmerung“, „Tristan und Isolde“, „Tannhäuser“, „Lohengrin“, „Holländer“, „Walküre“, „Meinzi“, „Meistertrier“, „Siegfried“, „Barfili“, „Helmold“.

* **Was die Mitgliedszahl anbelangt.** Die hiesige Kreis-Studentenvereine sollte in den Wahlkreisen durch ihre Mitglieder zu Weien der studentischen Arbeiterzucht, Otto Ernst Kordbie, „Jugend von heute“ aufziehen lassen. Der Dichter erteilte dazu die Genehmigung. Der hiesige Stadtheater-Direktor, Richards, aber, der das alleinige Aufsichtswortrecht des Theaters erworben hat, verbot in letzter Stunde auch die teilweise Ausführung des Stückes und drohte mit Letzermachung, Anzeige bei Gericht und Unwiderrücklichkeit. — Man empört sich darüber.

* **Ueber den Betrieb der hiesigen Bergwerke in der Provinz** Sachsen werden in einem Bericht an das Abgeordnetenhaus nähere Angaben gemacht. Danach förderte das Stahtwerk Salzwert 293 450 Tonnen im Werte von 3 455 428 Mark im Rechnungsjahr 1907 und erhielt einen Ueberbruch von 1 144 766 Mark. Beschäftigt wurden 690 Arbeiter gegen 115 in der Vorjahre, mithin 216 weniger als im Vorjahre und 200 weniger als im Jahre der Betrieb des Salzwertes Reicherde. Beschäftigt wurden 462 Mann, der Wert der Förderung von 85 025 Tonnen betrug 1 472 685 Mark. Einen Anfall erlitt das Erzwerk Salzwert, das um 32 389 Mark weniger Ueberbruch als im Vorjahre erzielte.

Die Ueberfälle im Betriebesunfall. Weitere Ergebnisse sind die Ueberbrüche bei den Betrieben der Saline Kretzschmar (38 575 Mark) gegen 40 255 254 Mark und die vier vor anfangende, die 200 446 Mark. Die Ueberbrüche in Ginnens-Schneeberg, Kretzschmar und Dürrenberg werden keinen Gewinn ab.

* **Verhören zur Anpflanzung von Obstbäumen** sollen in Zukunft nur dann gemacht werden, wenn es sich um die Schaffung von Anlagen handelt, die geeignet erscheinen, als Mittel und anregendes, belebendes Beispiel für weitere Kreise zu dienen. Die Vermittlung von Verhören erfolgt nur für vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen. Die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessenten, Korporationen) zur planmäßigen Verpflanzung gestattet werden. Von Anlagen von vor anfangende, nicht für bereits fertiggestellte oder vorhandene Obstplantagen, die Unterbringung soll demnach stets vor Anpflanzung der Anlagen beantragt werden. In der Regel sollen Verhören nur an Gemeinwesen und Kreise oder an Korporationen (Vereine

Monte Am... 18 gemacht wurde. Es handelt sich um ein...
Das Meteor.
Herbstburg, 24. Februar. Verlöbte Nacht wurde ein...
Er starb daran!
Auf dem Eise eingebrochen.
Gewischt!
Waldbrand.
Achtung, Gewerkschaften!

Der Jahresbericht des Arbeitersekretariats ist nunmehr erschienen und werden die Gewerkschaften ersucht, die schon bestellten Exemplare im Arbeitersekretariat abholen zu lassen.
M. Galdenberg.

Veranstaltungen.
Mauer, Halle a. S. In der am 21. Februar abgehaltenen außerordentlichen Mitgliederversammlung wurde vor Eintritt in die Tagesordnung dem verstorbenen Redakteur des „Grundstein“, Joh. Stanning, Hamburg ein Auktus gewidmet, wobei sich die Mitglieder über ihren Blasen erhoben. Sodann hielt Stillinge Redakteur von 8 einen Vortrag über die Gewerkschaftsbewegung in Amerika. Der Referent erlebte seine Aufgabe in freier Rede, worin ihm lebhafter Beifall zuteil wurde. Ein Antrag des Verfassers, in diesem Jahre vom 1. März ab 5 Pfg. Beitrag zu erheben, wurde nach lebhafter Diskussion abgelehnt. Jedoch wurde mit großer Majorität beschlossen, daß der Vorstand bei besseren Zeiten den Antrag der Verammlung wieder vorlegen soll. Das Gesamtresultat der Arbeitslosenabteilung im Februar ergab: 470 Mitglieder fanden in Arbeit verschiedener Art, arbeitslos waren 653 Mitglieder. Die Ursache der Arbeitslosigkeit ist: Arbeitsmangel bei 428 Mitgliedern, Mitterungsverhältnisse bei 470 Mitgliedern, Krankheit bei 57 Mitgliedern. Nachdem noch der Vorsitzende erwidert hatte, bei der nächsten Arbeitslosenabteilung, welche am 27. Februar stattfinden, die Fragen gewissenhaft zu beantworten, wurden noch die Namen der Kollegen Lesamit gegeben, welche um Erhebung ihrer Beiträge nachsichtig hatten. Mit dem Wunsche, daß die nächste Verammlung recht zahlreich besucht wird, erfolgte Schluß der seitlich besuchten Verammlung. D.

Schiede, Halle. Am 12. Februar fand unsere Generalversammlung statt, in welcher der Vorsitzende einen kurzen Jahresbericht gab. Ebenfalls gab der Kassierer den Jahresbericht. Die Gesamt-Einnahme betrug 6909,40 M. Die Ausgabe gestaltete sich folgendermaßen: Arbeitslosenabteilung 157,50 M.,

Arbeitslosenabteilung 688,50 M., Krankenunterstützung 2181,33 M., Sterbeunterstützung 105 M., an die Hauptkasse wurden 2000 M. geleistet, Verwaltungskosten 573,27 M., Gesamtentlastung 314,21 M., Besondere Ausgaben 189,89 M., an die Kasse wurden 176,34 M. Rück diesem wurde die alte Schenkung wiederbewilligt. Die Referenten wurden durch die Kollegen Köster, Frieß und Bauer. Unter Vorsitz von Köster gab Köster den Jahresbericht. Kollege Knoll forderte die Kollegen auf, sich doch ebenfalls bei politischen Organisationen anzuschließen. Kollege Krommholz stellt den Antrag, in unserem Sinne ebenfalls die Anregung zu geben, die sich die Gründung eines Arbeitervereins. Dieser heißt der Antrag, unsere Mitgliedschaft mit der Zentralbibliothek zu verschmelzen. Es wird sich die Diskussionsordnung damit beschäftigen.

Socialdemokratischer Verein Zeitz. Die Verammlung am 16. Februar war leblich besucht. Da ein Diskussionsabend angelegt war, verweilte sich eine lange und lebhaft geführte Aussprache über die Frage der fälligen Verwaltung, die Ausdrücke dem Verständnis und der Durchführung und mancher Anregung wurde gegeben. Es sollten nur mehr Wünsche solchen Auseinandersetzungen bedürfen. Verlangt wurde dabei besonders das Verhalten einiger Parteiführer, die den Ändern Schriften mitgeben, durch die sich Eltern, die andere Anschauungen haben als sie heute von der Regierung gemindert werden, verletzt fühlen können. Man war der Meinung, daß es nicht Aufgabe der Partei sei, als Repräsentant für Reichsverband und Partei zu dienen. Auch die Tätigkeit des Oberstadts des Kronenbundes, der zugleich Vertrauensmann von Verungünstigten ist, wurde einer Kritik unterzogen. Genosse Bindau hat in seiner Eigenschaft als Funktionär der Partei, Artikel des Oberstadts und eines anderen Funktionärs mit Bezug auf einen Unfallsverletzte gemüßwilligt zu können. — Im Geschäftlichen wird dem Vorstand die Festsetzung der nächsten Tagesordnung überlassen. Einige interne Angelegenheiten wurden erledigt. e.

Letzte Nachrichten und Depeschen.

Ein Kriß im Nord?
Berlin, 23. Februar. Der Kreuzzeitung wird aus parlamentarischen Kreisen geschrieben, daß die Konventionen es hat wären, den Liberalen noch weiter nachzugeben. Die Liberalen stellen durch ihre Hartnäckigkeit den Wied in Frage. — Auch weiß man wieder einmal von der Auflösung des Reichstags zu berichten.

Die Opposition der Finanzminister.
Berlin, 23. Februar. Die Finanzminister der Einzelstaaten trafen am Mittwoch unter Wilhoms Vorsitz zusammen. Sie lehnen eine Erhöhung der Matrulfallbeiträge ab und fordern die Einführung der Nachsteuer. Von einer Reichseinkommens- und Vermögenssteuer wollen die Herren nichts wissen.

England ist verstimmt.
Paris, 23. Februar. Nach einer Londoner Meldung des „Matin“ wird dort in diplomatischen Kreisen berichtet, daß man im auswärtigen Amt mit der Haltung Deutschlands unzufrieden sei. Während des jüngsten Besuchs König Eduards in Berlin habe man die Absicht fundgegeben, daß man im Orient die Aufrechterhaltung des Friedens und die Vermittlung der Mächte, eine friedliche Lösung der Spannung herbeizuführen, unterstützen werde, wogegen jetzt nichts dergelegen gefolgt.

Ein Menschen ertrunken.
Hamburg, 23. Februar. Als gestern Abend die Schauerleute den Dampfer „Kaiserin Auguste Victoria“ verließen, brach plötzlich die Landbrücke ein. Die gerade auf der Landbrücke befindlichen Schauerleute und sonstige Bedienstete fielen ins Wasser, in das die Frau Johann Esmanfen getrieben hatte. Sieben Mann, welche durch die Eisstollen schwere Verletzungen erlitten hatten, konnten gerettet werden, ein Mann werden ver-

mißt und dürften ertrunken sein. Die Dunkelheit hat die Rettung unmöglich gemacht.

Die weiblichen Parlamentskürmer.
London, 23. Februar. Inhängen der des Frauenstimmrechts machten heute Abend einen entzückenden Besuch, in das Parlament einzutreten. Die Polizei schritt ein. Es kam zu wilden Szenen. Sechszehnzehn Verhaftungen wurden vorgenommen.

Zusammenstoß zweier Dampfer.
Brüssel, 23. Februar. Der belgische Dampfer „Aurand“ hat vorgestern im Hafen von Brüssel einen englischen Frachtdampfer in Grund gebohrt und wurde selbst schwer beschädigt. Dieser Vorfall verursacht ist, ist noch nicht bekannt.

„Bismarck II.“ aufgelaufen.
London, 23. Februar. Der Lloyd-Dampfer „Kaiser Bismarck II.“ ist auf der Fahrt von Newport im Gwynedd-Kanal aufgelaufen.

Briefkasten der Redaktion.

G. G. H. Interessanten. Wenden Sie sich mit Ihrer Einwendung an den Genossen Spar.

Veranstaltungs-Anzeiger.

- Im Interesentell der heutigen Nummer werden folgende Veranstaltungen veröffentlicht:
- Halle: Metallarbeiter, Freitag, 23. Februar.
- Halle-Köllwitz: Offentl. politische Verammlung, Sonntag, 27. Februar.
- Giebichenstein: Allgemeine Kranken- und Sterbefälle der Metallarbeiter, Sonntag, 27. Februar.
- Weichenfels, Wildschütz, Zeitz, Teuchern, Bibersdorf, Zeuchern, Ragusa, Döbritz, GutsMuths: Offentliche Frauenvereinsversammlungen, Donnerstag, 25. Febr. bis Sonntag, 28. Februar.
- Weichenfels: Sos. Verein, Donnerstag, 25. Febr. Gewerkschaftsversammlung, Montag, 1. März.
- Zeitz: Metallarbeiter, Sonntag, 27. Februar.
- Freiwilige Unterstützungs-Kasse aller Handwerker und Arbeiter, Sonntag, 27. Februar.
- Zeitz-Weichenfels: U. A. Mendenborfer Brau-Isoblen-Medien: Offentliche Bergarbeiter-Verammlung, Sonntag, 28. Februar.
- Lue: Sos. Verein, Sonntag, 27. Februar.
- Teuchern: Offentliche Verammlung, Sonntag, 28. Februar.
- Merseburg: Dienstboten-Kasse des Bergwerkes, Sonntag, 28. Februar.
- Schwieberg: Offentliche Volksverammlung, Sonntag, 28. Februar.

Aus dem Geschäftsverkehr.

Verkaufsausschreibungen werden oft durch schlechte Bäume verursacht. Für sachgemäße Behandlung bei Zahnfrankheiten empfiehlt sich im hiesigen Interesentell Kreutzmeyers Metzler, Zeuzigerstraße 6, vis-a-vis der Ulrichstraße.

Golzweilisch. Die Säle der Herren August Sonntag, Max Körner, Karl Schumann und Fritz Schröder liegen uns nicht zur Verfügung.

Die Lokalkommission. J. H. Otto Kaufsch.

Braselli-Cigarette :::: Ia. Qualität :::: 3, 4, 5 Pfg. Zu haben in allen Cigarren-Spezial-Geschäften.

Wie die Sonne

auf dem Rasen, so bleicht die Wäsche im Kessel bei Gebrauch von

Persil.

Gibt blendend weiße Wäsche, ohne Reiben und Bürsten, ohne jede Mühe und Arbeit! Absolut ungeschädlich, schon das Gewebe und bewirkt enorme Ersparnis an Zeit, Arbeit und Geld. Überall erhältlich.

ALLEINIGE FABRIKANTEN:
Henkel & Co., Düsseldorf.

Paul Lindner, Halle a. S.,

Molkereibutter engros

Friedrichstraße 24. Fernspr. 2418.

Spezialgeschäft für
allerfeinste Tafelbutter in Original-1/2 Pfd.-Stücken.

Möbel:

Reiderstraße 26 Nr. 35 M., Spiegel m. reichl. 65 M., Sofas, Bettst., Matrasen fische, Stühle Küchenmöbel billig zu verkaufen.
August Hesse, Geißstr. 31.

Rübensaft 1 € 18 Pf.
Stärke-Sirup 1 € 18 Pf.
Weizen-Sirup 1 € 18 Pf.
ff. gem. Marmelade 1 € 40 Pf.

empfehlen
A. Trautwein, Gr. Ulrichstr. 31.

Einige jüngere Mädchen für leichte Arbeiten werden angenommen bei Lässig & Co., Druckpapierwaren-Gebirf, Königstraße 70.

Rock- u. Hosen-Schneider

für Massarbeit sofort gesucht.
Geschäftshaus
S. Weiss.

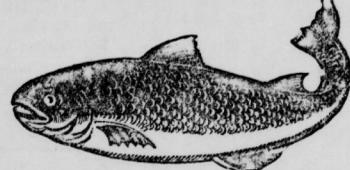
Für meine Schnitt- und Bau-Geschäfte, Drahtgarn-Gebrif suche Offern

2 Lehrlinge

bei wöchentlicher Vergütung.
Carl Lior, D. Wuchererstr. 65.

Morgen Fritag Schiedsrichter.
A. Frill, Zeitz, Nordstr. 8.

Für Händler billigste Bezugsquelle!



Fisch-Konserven - Räucherwaren - blutfrische Seefische

empfangen gestern und heute!
Preise sind äusserst niedrig.

Deutsche Dampfschifferei - Gesellschaft

„Nordsee“

Gr. Ulrichstr. 58. Telefon 1275.

Größte Post- u. Rährei Deutschlands.

Billigste Fleisch-Offerte.

5 Pfd. Hots, Veber- u. Schwartenmuff 1, 2 Pfd. Schmeer 1,50 €
2 Pfd. Windfleisch 1,40 €
zum Kochen 65 u. 75 €, fettes Windfleisch zum Kochen 2 Pfd 50 €
H. Wehrmann, Wörmitzstr. 105.

Freitag Schlachtfest.
G. Gerig, Zeitz, 28.

Jeden Freitag: Schlachtfest. Wild, Nagel, Glauchaerstraße 23.

Licht. Paradieserstr. 9. Gebrüdermann, Halle, Nabunstr. 9

Freitag Schlachtfest. Fr. Peters, Blumenthalstr. 27.

Freitag Schlachtfest. J. Haas, Woblastenweg 30.

Morgen Freitag Schlachtfest. O. Burgardt, Bernstr. 14.

Flaschen-Einweil. Jarat und Brauerreiprid sind zu verkaufen.
K. Kaasche, Bierdeleger, Timmerdort.

Hie

sinnen sich den reinen, milden Geschmack meiner Tafelkönigin ohne Versuchlich nicht dankend zu. Knäsel, Jägergasse.

T.-K. muß als Margarine vert. werd.

Tüchtiger Schachtmeister

für Ausschachten von Holzgräben nach auswärts gesucht. Offerten mit Gehaltsanfragen an S. 5103 an Haasenstein & Vogler A.-G. Halle a. S.

Für meine Buchbinderei suche ich tücht., eingearbeitete

Mädchen.

Kronprinzentrage 4, S. 1.

Charles Darwin.

Die Abstammung des Menschen.

Preis 1 Mark.

Die Entstehung der Arten.

Preis 1 Mark.

Geschlechtliche Zuchtwahl.

Preis 1 Mark.

Zu beziehen durch die
Volks-Buchhandlung, Datz 42/43.

Ernst Häckel

Volksausgabe. Preis 1 M.
Volksbuchhandlung, Datz 42/43.

Fritz Ehemann

zu seinem auf den 26. Febr. fallenden Geburtstag und Wünschen ihm ein kräftiges „Mit Goldkamp“ voraus.“
P. R. H. —
— Fris, hältst Du Wort? —

Ständesamtlliche Nachrichten.

Halle: Süd, Steinweg 2, 24. Febr. Aufgehoben: Arbeit. Raumann und Luise Schmidt (Braudorf u. Merseburgerstraße 64). Geschäftsführer Willy und Anna Böttcher (Wettin und Kapellenstraße 6). Restaurateur Bechteln und Elise Reif (Hud. Hainstr. 2). Schloß, Weinhardt und Elise Wolberg (Schmiedstraße 22 und Hämmerstraße 44). Arbeiter Reinhold u. Wilhelmine Hartke (Halle a. S. und Dölan). Wollereiverwalter (Schmiedel und Magdalene Weder (Schmiedel und Wietlow). Schmid Wilhelm und Hedwig Schaal (Halle a. S. und Dresden).

Geboren: Schneidermeister Streckmann L. (Kellnerstr. 10a). Kaufmann Ulrich S. (Weelenerstraße 11). Arbeiter Springer E. (Hämmerstraße 49). Kaufmann (Hämmerstraße 11). An der Baberstr. 1).

Geftorben: Arbeiter Radoloff (Gefrau, Helene geb. Pöhlman, 30 J. (Schülerhof 16). Witwe Anna Mich geb. Kühne aus Wettin, 39 J. (Kriml).

Halle-Nord (Gr. Brunnenstr. 8a). Aufgehoben: Offern Garten u. Martha Winterstein (Lorgau und Schulberg 2).

Offentlichung: Deunant der Heerde Weniger u. Klara Wille (Wanderbergstraße 6).

Geboren: Arbeiter Hilbrecht F. (Germannstr. 64). Geschäftsführer Herbert I. (Erdbeerstr. 6). Hilfsarbeiter Frank S. (Kerkerstr. 2). Arbeiter Weidelt J. (Körnerstraße 37). Fleischschmid Ullig E. (Eichenbergstraße 4). Glendehrer Deutsche S. (Weichenburgstr. 67).

Geftorben: Schneiderin Anne Man, 22 J. (Weichenburgstr. 13). Straßenbahnführers Horst E. J. (Eichenbergstr. 26). Buchhändlers Schulten S. 6 Monate (Zeuzigerstraße 8). Galtmeyer Ehrenberg S. 4 Mon. (Zeuzigerstraße 9a).

Ich, Robert

Wertner, wende mich an alle Leser dieser Zeitung. Herren und Damen, mit einem Anerbieten, welches auf den ersten Blick seltsam erscheinen mag, für welches ich aber meine guten Gründe habe. Jeder hat wohl unter seinen Photographien eine ihm besonders wertige, sei es von ihm selbst oder von lieben Angehörigen. Wenn ich mich nun erbreite, nach jeder solchen Photographie, die mir mit genauer Adresse eingehandt wird, ein tadellos ähnliches Bild auf 38:48 cm, also ein

fast lebensgroßes Bild ganz gratis

zu liefern, ohne jede Gegenverpflichtung, ohne Vorübergütung, ohne Nachforderungen irgendwelcher Art, so wohl vielleicht mancher nicht, was er davon halten soll.

Ich aber weiß ganz gut, was ich will. Ich will, daß man sich einen Begriff von meiner Leistungsfähigkeit macht, daß über meine Bilder gesprochen und meine Anstalt empfohlen wird, und daß ich Nachbestellungen erhalte.

Um feinerer Zweifel und Unklarheiten aufkommen zu lassen, fasse ich hier meine Bedingungen nochmals zusammen:

Man sendet mir

eine beliebige Photographie und genaue Adresse. Beschriftungen und Rückporto sind überflüssig; wenn jedoch jemand mir nicht zumuten will, auch die Ausgaben für Porto und aus meiner Tasche zu zahlen, so streift es ihm frei, 50 Pfg. in Marken beizufügen, doch wird das Bild ebenso gut und ebenso prompt geliefert, wenn das nicht geschieht.

Ich sende gratis zurück

und zwar portofrei und ohne Nachnahme oder sonstige Zahlungsanforderung, erstens ein tadellos ähnliches Bild, Format 38:48 cm, also 33 mal größer wie gewöhnliche Photographien, zweitens das mir eingelangte Originalbild garantiert unbeschädigt, drittens eine Geschäftsempfehlung, die der Empfänger, wenn zufrieden, an Bekannte weitergeben kann.

Ich bemerke ferner ausdrücklich, daß ich nicht die von Photographen vielfach anebotenen, technisch als „Reparaturen“ bezeichneten Bilder liefere, sondern das meine Bilder farioniert und ohne jede Kollitur mittels eines genial konstruierten elektro-photographischen Apparates hergestellt werden. Bilder sind stets ein ködnes Geoid!

Dieses Angebot gilt nur für Privatleute, nicht aber für meine Konkurrenten oder deren Familienmitglieder, Angestellte oder Beauftragte. Sollte meine Konkurrenz diese billige Gelegenheit, Bilder gratis herstellen zu lassen, wider mein Willen benutzen, so würde ich sofort wegen Vertragsbruch vorgehen. Das Angebot ist nur so lange gültig, als es nicht in dieser Zeitung widerrufen wird.

Warnung! Ich lasse nicht reisen

Sondern mache mein Geschäft einzig durch die Vorzüglichkeit meiner Bilder und durch die Weiterempfehlung seitens zufriedener Besteller. Reisende, die sich etwa als Vertreter meiner Firma ausgeben, kann man ohne weiteres als Schwindler betrachten und als solche behandeln. Man hüte sich, Reisenden, die man gar nicht kennt, Geld oder Bilder anzuvertrauen. Ersteres wird, wie jetzt zahlreiche Warnungen in den Zeitungen zeigen, vielfach unterlassen, mit den Bildern oft Mißbrauch getrieben. Jeder, der auf diese Listuche seine Freunde und Bekannten aufmerksam macht und sie an mich verweist, tut ihnen und mir einen Gefallen.

Meine Firma ist in Deutschland und Österreich-Ungarn handelsrechtlich eingetragen und ist nachweislich das größte Geschäft dieser Art nicht nur in Europa, sondern überhaupt in der Welt. Meine Geschäftsräume in Dresden, Berlin und Wien nehmen acht Etagen in fünf Häusern ein.

Robert Mertner, Kunstankstalt, Dresden-A., Walpurgisstr. Nr. 46 D.

Jede Dame,
Jeder Herr,
Jeder Restaurateur,
Jeder Friseur

prüfe seinen Bestand in

Tisch-
Bett- u.
Leib- Wäsche

und durchfliege die morgigen Angebote unserer



welche Sonnabend, d. 27. Febr. beginnt.

.. .. Eine Woche
voller Ueberraschungen.

Es kommen
grosse Quantitäten weisse und hellbunte Waren jeglicher Art zum Verkauf, zu **Preisen**, wie dieselben
seiten geboten
werden können.

H. Elkan,
Halle a. S., Leipzigerstr. 87.

Krankheiten vorbeugen ist besser
als Krankheiten heilen,
daraus gehe jede Mutter ihren Kindern
Lebertran-Emulsion
Bostes Nähr- und Kräftigungsmittel.
Flasche 1 und 2 Mark.
Drogerie Rädler, Halle a. S.,
Rannischestrasse 2.

März-Zeitung
Alle Expedienten und Austräger werden gebeten,
ihren Bedarf an März-Zeitungen (pro Stk. 20 Pf.)
schnellstens anzugeben. Volksbuchhandlung, Harz 47/43.

Allgem. Konsumverein, Halle a. S.

Wir empfehlen, Freitag vormittag in sämtlichen Verkaufsstellen zu haben:

Frischen Seefisch, à Pfd. 18 Pfg.

Arb.-Radfahrer-Bund Solidarität, Stadt-Theater

Bezirk 5, Eilenburg, jetzt Bezirk 7.
Den Delegierten zur Nachricht, daß die
Bezirksvorsammlung

schon um 12 Uhr
im „Lindenhof“ zu Dellitzsch beginnt.

Einige Anträge sind vor Beginn der Versammlung einzutragen.
Zahlreiche Beteiligung der Sportbegeisterten erwartet. Die Bezirksleitung: C. Wienold.

Konsum-Verein Weinböhla.

Verkaufsstelle Elsterverda.
Geschnittener Rippentabak à Pfund **12 Pf.**
Rein amerikanisch. Rippentabak à Pfund **22 Pf.**
gewalzt

Rinderschlächtereier,
Magdeburgerstr. 23, vis-a-vis Waldhalla,
empfehltes **Ochsenfleisch**,
ohne Knochen à Pfund 70-75 Pfg.
Suppenfleisch à Pfund 60-65 Pfg.

Zöpfe Locken, Haar-Unterlagen
stadtbekannt
gut u. billig. — Eigene Präparation
Versand nach Einsendung einer Haarprobe.
Hallesche Zopf-Fabrik Otto Siebert,
nur 33 Leipzigerstrasse 33

Damen-Frisieren in und ausser dem Hause.
Zahl höchste Preise für ausgekämmtes Damenhaar.

Makulatur
zu haben in der **Genossenschafts-Buchdruckerei.**

Apollo-Theater
Dir.: Gustav Poller.
Telefon 158.

Theater Job-Classen
Dir.: Herm. Job und
Pet. Classen.

Heute Donnerstag
Anfang präzise 8 Uhr:
**Eine Spritztour
nach Berlin.**
Tränen werden gelacht!

Die drei letzten Tage:
Der neueste Schlager!
Das Mädchen
mit der Bremse.

Lohegrün.
Romantische Oper in 3 Akten
von Richard Wagner.
Anf. 7 1/2 Uhr. Ende nach 11 1/2 Uhr.

Sonnabend den 27. Febr. 1909:
159. Abonn.-Vorst. 3. Viertel.
Mit neuer Ausstattung an
Kostümen und Dekorationen.
Novität! Novität!

Die Dollarprinzessin.
Operette in 3 Akten (mit Benutzung
des Musikspiels von Gatti-Trotta)
v. W. Willmer u. G. Grünbaum
Musik von Leo Fall.

Die nächste Vorstellung von
La Femme X... (Die fremde
Frau) kann erst am 4. März statt-
finden

Haus- u. Wirtschaftsschürzen
für Damen u. Kinder, Weber-
schürzen, neueste Façon, größte
Wutterauswahl, billig
Albert Hammer, Geitlin.

Weissentfels a. S.
Heute **Schlachtfest.**
Freitag: G. Krause, Feldstraße 3.

Cacao das Volks-
beste Getränk.
1 gar. rein, 75 Pf. 4 Pfund
gut 290 Pf.
Kalloren-Caffee
das Beste was es gibt.
1 Pfund nur 55 Pfg.
Kaffer-Nähr-Cacao
mit Zucker gebrauchsfertig
1 Pfund nur 55 Pfg.
Wenn nicht gut, Geld zurück.
Gross-Rösterei „Nalloria“
Otto Bornschein, Or. Steinstr. 14.
Mittelstr. 21 u.
Or. Steinstr. 14.

2. Beilage zum Volksblatt.

Fr. 48.

Halb a. J., Freitag den 26. Februar 1909.

20. Jahrg.

Deutscher Reichstag.

212. Sitzung vom Mittwoch, den 24. Februar, 2 Uhr nachmittags.
Zur zweiten Beratung des Etats für den Rechnungsjahr beantragt die Budgetkommission, den Reichsanwalt um Maßnahmen zu eruchen, durch welche eine Vereinfachung der gesamten Rechnungslegung herbeigeführt wird.

Der Referent Abg. Radek (Zentr.) spricht den Wunsch aus, es möge ein von der preussischen Oberrechnungskammer unabhängiger Reichsrechnungshof geschaffen werden.

Die Resolution wird angenommen, der Etat bewilligt. Es folgt die dritte Beratung des Gesetzes betreffend die Pfandbriefverbindungen mit überreichen Ländern, welcher die Subvention des norddeutschen Lloyd auf 500000 Mark erhöht wird. Das Gesetz wird beibehalten angenommen. Man spricht über die Geleisenteuerung, die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte beibehalten angenommen. Es folgt die zweite Beratung der Uebertragungs- und Ausgaben des Schutzbereiches des Reichs für das Rechnungsjahr 1909.

Der Referent Abg. von Balle (nat.) beantragt namens der Rechnungskommission, die Uebertragungs- und Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Abg. Erbsberger (Zentr.) beantragt zur Kenntnisnahme vorbehaltlich der bei der Prüfung sich ergebenden Erinnerungen. Es ist zu bemerken, daß bedeutende Ueberlieferungen vorhanden sind. Im Zustande der Ueberlieferung ist die Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Abg. Dr. Görde (nat.), Schriftliche Berichte der Rechnungskommission würde wahrscheinlich niemand lesen.

Nach einigen Erwiderungen eines Regierungsbereiters gegen den Abg. Erbsberger, der u. a. sagt, in Klausträumen sind die Bauern weniger in Deutschland, und nach einigen weiteren Bemerkungen des Abg. Erbsberger wird der Antrag Erbsberger fast einstimmig angenommen. Es folgt die dritte Beratung der Rechnung über den Haushalt der afrikanischen Schutzgebiete für 1896/97 und der afrikanischen und australischen Schutzgebiete für 1899. Die Rechnungskommission beantragt, dem Reichsanwalt die Entlastung zu erteilen.

Abg. Erbsberger (Zentr.) sagt, die Nachprüfung nach fast dreißig Jahren ist nicht länger, als immerhin (schwerlich richtig) Ueber die verpönte Rechnungslegung müssen wir uns beschweren. (Sehr wahr!) Wieviel ist in geradezu unverantwortlicher Weise mit den Reichsgebühren gehandelt worden. (Hört, hört!) Der Rechnungshof erklärt u. a.: Verschiedene Kolonialbeamte schienen überhaupt keine Ahnung von Rechnungswesen zu haben. (Hört, hört!) Im Zentrum und bei den Soz. Wir können doch nicht jahraus jahrein Hunderttausende für Bauten in den Kolonien ausgeben und nachher damit zufrieden sein, wenn wieder die Bauten noch das Geld da sind. (Hört, hört!) So ist z. B. ein Hofen von 50000 Mk. für nichtsanftgebaute Bauten (wird) verschwendet. (Hört, hört!) Im Zentrum und bei den Soz. Nichts handhabbar ist es, daß diese Unsummen sich immer gerade in Afrika ereigneten. Auch dem Rechnungshof ist das ausgefallen. Die Kolonialverwaltung sollte die Gouverneure anweisen, sich an die Grundbesitzer zu halten, die der Rechnungshof aufweist. Auch sollte sie für baldige Vorlegung der Rechnungen für 1901/04 sorgen. (Schärfster Befehl im Zentrum.)

Der Referent im Kolonialamt Götz erklärt sich zum Lob des Rechnungshofes an und wendet die Unstimmigkeiten zu entschuldigen. Es ist ein Widerspruch auf mirdernde Umstände, das aber im einzelnen unwiderlich bleibt.

Abg. Röske (Soz.): Es zeigt sich immer wieder, wie außerordentlich mangelhaft das Rechnungswesen in den Kolonien gehandhabt wird. Aber die nächste Kritik, die bisher geübt werden konnte, wird noch übertrifft durch die Beanstandungen des Rechnungshofes. Diese vorgebrachten Beanstandungen sind die glänzendste Rechtfertigung für unsere fortwährende Kritik und für unsere ganze Stellungnahme zur Kolonialpolitik. (Sehr richtig! bei den Soz.) Das Interpellationsgesetz ist die Feststellung, daß in Afrika ganz besondere Mängel vorliegen. Dort fehlt es selbst an der einfachsten Kontrolle wie der Rechnungshof hervorhebt. (Hört, hört!) Bei den Soz.) Dabei ist er nicht etwa feindlich vorzugehen, sondern er hat an die kolonialen Verwaltungen schon geringere Anforderungen gestellt. Auf alle Einzelheiten kann ich natürlich nicht eingehen; wir darauf losgewirtschaftet wird, erhebt u. a. aus der Tatsache, daß in einem Schutzgebiet die Ausgabe für Streichhölzer um mehr als 100000 Mark anwuchs (bei den Soz.) Alles zusammen erweist, daß die Zustände in den Kolonien unholdbar waren, und wir gebeten die allerhöchste Kritik war, die wir üben. (Sehr Bravo! bei den Soz.)

Abg. Dr. Görde (nat.) muß bedauerliche Unstimmigkeiten zugeben.

Nach weiteren Bemerkungen der Abg. Schwanke (Zentrum) und Dr. Magdon (Frei. Volksp.) werden die Kommissions-Anträge angenommen.

Nächste Sitzung Donnerstag 2 Uhr. (Antitabakvertrag der Polen über die Freizeh des Grundbesitzer, Requisitionen usw.)
Schluß 1/2 Uhr.

Kommunales.

Kommunale Klassenpolitik.

Ein äußerst reaktionärer Versuch, der in ungeschminkter Weise die Klasseninteressen des Unternehmertums zum Ausdruck brachte, wurde am Dienstag in den Stadtkollegien in Kiel gefaßt. Nach dem zurzeit geltenden Christentum werden Beschäftigte des Handel-Kaufmanns- und Gewerbeberufes, sowie solche der Kaufmanns- und Gewerbeberufes-Angehörigen, einschließlich des Vorstehenden — mit einfacher Weisheit gefaßt ohne Rücksicht darauf, wieviel Mitglieder von jeder Gruppe anwesend sind.

Der Magistrat beantragte nun folgende Fassung des Ortsstatutes:
Es dürfen immer nur die gleiche Anzahl von Kaufleuten (Arbeitgeber) und Handlungsgehilfen (Arbeiter) abstimmen. Weiterhin hiernach von einer Seite Mitglieder sich der Abstimmung enthalten. So trifft dies bei dem Lebensalter nach jüngsten. Bei gleichem Alter entscheidet das vom Vorstehenden gegebene Los.

Begründet wurde dieser Antrag damit, daß man immer die Handlungsgesellen durch mehr Weisiger vertreten findet als

die Prinzipale, und daß dadurch die Gefahr vorliegt, daß das Abstimmungsergebnis einseitig zugunsten der Arbeitnehmer ausfällt.

Die sozialdemokratischen Stadtkollegierten wiesen darauf hin, daß durch einen solchen Beschluß die Freiheit der Arbeitgebeberufe nur noch gefährdet werde, und daß ein solcher Beschluß das Merkmal einer unverschämten Klassenpolitik an der Seite trage. — Aber die kompatible bürgerliche Mehrheit — mit Ausnahme eines einzigen bürgerlichen Stadtkollegierten — stimmte für die angegebene Fassung.

Unterstützung für Arbeitslose.

Die Frankfurter Stadtkollegierten-Versammlung beschloß am Dienstag 20000 Mark zur Unterstützung der ausgebeurten Gewerkschafter und der Arbeitslosen. Die Sozialdemokraten hatten 30000 Mark beantragt. — Die 20000 Mark werden dem Sozialen Museum überwiesen. (Das ist eine Frankfurter Organisation, die das Hilfswort eingeleitet hat.)

Vermehrt ist, daß sowohl die Freiwirtschaften als auch die Nationalliberalen gegen diesen Antrag getrimmt haben. Der Führer der Nationalliberalen meinte sogar, es müßte ihm erst besprochen werden, daß ein solcher Beschluß ist.)

Genosse Dittmar wies demgegenüber darauf hin, daß die Gewerkschaften im vergangenen Jahre allein 145000 Mark an Unterstützungen für Arbeitslose ausgezahlt haben; das Sozial Museum hat bisher für den gleichen Zweck 35000 Mark aufgewendet.

Aus den Nachbarkreisen.

Reis fürs Reichsverbands-Banduch.

Wegen Unkenntnis und Unterschlagung hatte sich vor bei U. Strommer in Braunshweig der Schuhmachermeister Wilhelm Semmann aus Königs-Lutter zu verantworten, der zeitweilig in Sozialistischer Freizeh machte Er war beschuldigt, den (nationalsozialdemokratischen) „Reisverein zu Königs-Lutter“ in seiner Eigenschaft als Kassierer seit längerer Zeit in verschiedenen Fällen um etwa 12000 Mk. und die „Kasse zur Versicherung der Schweine“ die er ebenfalls zu verwalten hatte, um 2000 Mk. geschädigt zu haben. Vor Gericht gab er keine Verwehungen zu. Er entschuldigte sich damit, daß er mit Arbeit überbürdet gewesen sei. Dann habe er verächtlich den Ungehörigen verurteilt. Auch sei sein Haus, welches ungenügend verichert gewesen wäre, einmal abgebrannt. Das erste Mal habe er sich vor vier Jahren an der Rasse betrogen. Er sei immer vorher benachrichtigt worden, wenn die Revision der Rasse bevorstehe. In habe er jedesmal Geld geliehen, um das Risiko einzufassen auszuscheiden. Dem Vorstehenden betraute er die Frage, ob er nicht eigens ein besonderes Buch gehabt hätte, um seine Unterschlagungen zu verdecken. Sieben Jahre liegen sich nachweisen, wo er von dem kein Spar- und Vorhubsverein einzuzahlen Gelde größere Summen für sich behalten habe. Das er von der Schweineversicherungs-Kasse 2000 Mk. verrentet hatte, gab er ebenfalls zu. Nur ließ sich nicht nachweisen, auf wieviel Fälle sich die Unterschlagungen verteilten. Diese Summen habe er zur Deckung von Wechseln notwendig gebraucht. Das Kontobuch des Reisvereins hatte er verbrannt, um den Nachweis seiner Unterschlagungen zu erschweren. — Der Staatsanwalt beantragte drei Jahre Gefängnis. Die Höhe der verurteilten Summen und der Umstände, daß die Geschädigten geringbemittelte Leute seien, verdrängten eine strengere Strafe. Das Urteil lautete auf ein Jahr sechs Monate Gefängnis und drei Jahre Ehrverlust. Zwei Monate der Untersuchungshaft wurden auf die Strafe angerechnet.

Seit 24. Februar. In die Mitglieder der sozialdemokratischen Vereine! Es sind mehrfach an den Zentralvorstand Anfragen dahingehend gekommen, ob die Mitglieder eines Ortes, die einem Verein in einem entfernteren llegenden Orte angehörend sind, auch einen selbständigen Verein bilden könnten. Wir haben darauf mitzuteilen, daß der Zentralvorstand die Bildung selbständiger Vereine nur unter gewissen Umständen und unter einigemmaßen Grundbedingungen findet. Das heute geltende Vereinsgesetz, wonach Mitgliederverteilungen nicht mehr anmeldepflichtig sind, kommt uns dabei zu flatten und es ist sehr gut, wenn die Genossen eines Ortes selbst Veranlassungen machen können in ihrem Ort und nicht erst dazu längere Zeit neben müssen. So haben sich in letzter Zeit die Vereine in Göttingen, Göttingen, Göttingen und Göttingen gebildet und sie haben sich vorwärts. Wo also Genossen eigene Vereine bilden wollen, soll man sich an den Zentralvorstand wenden.

Seit 24. Februar. Deffentliche Frauenversammlung im „Schützenhaus“. Morgen, Freitag, abends 8 1/2 Uhr findet im „Schützenhaus“ die Deffentliche Versammlung statt, in der Genossen Reichs-Bremen referieren. Es bedarf wohl nur dieses Hinweises, um alle Frauen unserer Zeit Arbeiter um Besuch der Versammlung zu veranlassen. Die Genossen Reithe hat nach allen Versammlungsmeldungen ihr Referat in 10 vorzüglicher Weise gegeben, daß alle, die ihr zuhören, daraus viel lernen konnten. Wir hoffen also morgen auf starken Besuch und bitten alle Besucher, recht pünktlich zu kommen. Mit Rücksicht auf die Referentin und auf die Frauen sollen die männlichen Besucher das Nachdenkliche einstellen.

Am 24. Februar. Am Sonntag findet im „Deutschen Kaiser“ die regelmäßige Mitglieder-Versammlung des Soz. Vereins statt. Genosse Windau referiert über das Parteiprogramm. In Anbetracht der wichtigen Tagesordnung ist das Erscheinen aller Mitglieder notwendig, besonders sollen auch die Genossen und Genossinnen kommen, welche in der Frauen-Versammlung und bei unserem letzten Referatigen sich dem Verein angeschlossen haben. Sie können in der Versammlung das Mitgliedsbuch in Empfang nehmen.

Beitragens, 24. Februar. Unfall. Bei den Moskandarbeiten verunglückte der 30jährige Arbeiter Engel. Durch eine herabfallende Erdmasse wurde ihm ein Bein gebrochen.

Zeichen, 24. Februar. (E. B.) Zur Lauffrage. Am nächsten Sonntag soll im Pöckchen Lokale zu Wödrig ein Nachtspiel stattfinden. Das Lokal liegt beifandlich den Arbeiter nur zur Verfügung und muß deshalb auch von allen Genossen werden. Frau Hof hat uns den Sozial unter Angabe der nächsten Gründe bewiesen. Einmal wollte sie noch keine Konzeption haben, dann wieder sollte ein kleiner Umbau noch nicht abgeschlossen sein und zuletzt wurde gelangt, in ein paar Wochen werden sich alles entscheiden, es hände ein Heirat vor der Zeit. Nun die Heirat mag ruhig vor der Zeit liegen bleiben, das ist nicht unsere Sache. Wir haben auch nicht nach der Heirat gefragt, sondern nach der Freizeh des Sozales. Die Gründe der Frau Hof sind für uns nur Ausreden, durch welche die Arbeiter nur hingehalten werden sollen. Damit ist's jetzt jedoch vorbei. Das Lokal ist konfessionell und jeder organisierte Arbeiter muß es für ungenügend halten, nach dort zu verfahren.

Auch die Arbeitsschritte in letzter Zeit reichlich überlegen, wo sie ihre Konzeptionen oder Reich einfallen. Der Aktionsverein Tiefen liefert zum mindesten ebenfalls und billig, wie die Frau Hof.

Der Vorstoßtrud ist dem Streiktrud gleich. Die Arbeiter mögen kein daran denken und nicht zu Beratern an ihrer Seite werden. Die Sozialkommission.

Zeichen, 24. Februar. (E. B.) Deffentliche Frauenversammlung. Morgen, Freitag, abends 8 Uhr, findet im „Grünen Baum“ die Frauenversammlung statt. Wir eruchen alle Genossinnen und alle Genossen, die frei sind, die Versammlung zu besuchen. Der Wert hat wiederholt überfolgte Teilnahme der Arbeiter an den bei ihm stattfindenden Versammlungen gefaßt; dies muß unbedingt anders werden. Also jede Genossin und jeder Genosse, der irgend wann, soll morgen kommen. Die Referentin, die Genossin Paulmann-Berlin, verleiht ihr Thema ausgesprochen zu behandeln, sobald alle Genossinnen, die sie schon hören, sich getreu haben, eine devarierte Auffassung zu bekommen. Wären alle alle Genossinnen kommen, ihr Gedächtnis ist es wahrhaftig nicht.

Beitragens, 24. Februar. (E. B.) Eine lehrreiche Telefonkonferenz. Am Donnerstag d. B. verkehrte sich der Sohn des Bademeisters Roble-Unterwiesing am Breselheim. Um schnell ärztliche Hilfe zu erlangen, wollte man das beim Gastwirt Heime befindliche Telefon benutzen. Dieser Herr jedoch verweigerte die Benutzung mit der Begründung, das Telefon sei Vereinsbesitz und würde nur von Vereinsmitgliedern benützt werden. Das dem helfenden Bademeister den Rat, ein Mitglied des Vereins zu werden. — Es ist ebenfalls eine eigenartige Methode, auf solche Art Mitglieder zu machen. Die einfachste Methode der Mitgliedschaft hätte doch wohl geboten, wie einfach die Benutzung des Telefons zu gestalten. Aber so etwas darf man wohl von jenen Leuten kaum erwarten.

Schlehdit, 24. Februar. (E. B.) Ober-Verwaltungsgericht kontra Kammergericht. Befamlich hat das Kammergericht (vor berichtetem letzterem) Statuarische des Landesgerichts Halle befähigt, durch welche Grundbesitzer freigeprochen wurden, welche entgegen den Bestimmungen der Statuarischen Strafbefehl-Verordnung vom 6. Juni 1903 die Strafe vor ihren Grundbesitz nicht gereinigt hatten. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es an den rechtlichen Grundlagen fehle, nämlich an einem Ortstatut sowie an einer Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung sei eine Polizeiverordnung nicht gereinigt haben. Das Kammergericht erachtete gleich dem Landgericht die fraglichen Vorschriften der Strafbefehl-Verordnung für ungültig, weil es

Abzahlungsgeschäfte
N. Blumenthal, Gr. Ulrichstr. 34.
L. Eichmann
Grosse Ulrichstrasse 51

N. Fuchs, Halle a. S.
Gr. Ulrichstr. 58, 1. u. 11. Bldg.
Deutschlands grösstes
Kredit-Unternehmen.

Carl Rosemann
Man achte genau auf
Alte Promenade 35, Ecke Hauptpost.

Paul Sommer,
W. Thiele, Gohbenstr. 1, pt.
Bettfedern, Betten

Böttcherwaren
Gustav Hartmann, Zapfenstr. 20.
Paul Horlebeck, Dachritzstr. 5.

Waschgefässe in grösster Aus-
billig. Böttcherer Schöler-
hof 1, d. a. Markt. Rabatmarken.

Brauereien
C. Bauers Biere
nach Pilsener u. Münchner Art sind
rein u. unübertrefflich bekömmlich!

Freybergs
Brauerei
empfiehlt ihre Biere.

F. Günther, Halle a. S.
Halle'sches Aktien-Bier
ist das Beste.

Caramel-malz-Bier.
Schutz. Pelikan mit Jungen.
Heinrich Möllers Ww.

Rauchfuss Pilsener.
Rauchfuss Lichtenhalm.
Rauchfuss Caramel.

Rauchfuss Limonaden.
Brauerei Strassburg, Lüttschasse
Niederlage: Halle a. S.

Briketts, Kohlen
Friedrich Jesau, Gr. Steinstr. 49.
M. Jossanitzer N.B., Canauerweg 30.

Hallesches Kohlenwerk
Ed. Linke & Sträter,
Leipzig, 1. u. 11. Bldg.

Butterhandlungen
H. Deller, Leipzigerstr. 64.
Drei Kronen, Thomaststr. 5.

Control-Kassen
Anker-Cont.-Kassen
Jägerstr. 41/42.

Drogen und Farben
Franz Baumgärtel, Lessingstr. 24.
Carl Beckler, Thomaststr. 74.

Ernst Fischer, Moritzwinger 1.
Friedrich-Drög, Ecke Weidenplan.
Paul Fritzsche, Delitzscherstr. 14.

Ernst Kramer, gep. d. Glauch. Kircke.
Medizinal-Drög, Merseburgerstr. 33.
Merkur-Drög, Wuchererstr. 78.

Carl Beckler, Thomaststr. 74.
G. Oswald Nch, Geiststr. 24.
Max Ott, Steinweg 26.

Damen- u. Kinderkonfektion
Brummer & Benjamin, Ulrichstr. 22/23.
Damen-Kleiderstoffe

Brummer & Benjamin, Ulrichstr. 22/23.
Damenputz, garn-u. ung. Hüte

H. R. Bauer, Reilstr. 9.
J. Kettler, Gr. Ulrichstr. 25.
Adolf Leissner, Lindenstr. 68.

Anna Schultz, Puppenkitt.
E. Zinke, Gr. Klausstr. Eck Graseweg.
Z. Gesch. Geiststr. 65.

Delikatessen und Fische
Carl Barich, Nikolastr. 46.
Alfr. Bernhard, Gr. Ulrichstr. 46.

Zentral-Butterhandlung
Talmstr. 7. H. Wurstwaren.
Eier-Spezial-Geschäfte

Alb. Wobitzel, vorm. J. Borai & Co.
Leipzig, Talmstr. 1408.
Ein- u. Verkaufsgeschäfte

F. Henicke, Kl. Ulrichstr. 18.
M. Kieffel, Herrenstr. 20.
Das meiste Geld

Richard Thämer, Becherhof 6/7.
Otto Töpfer, Markt, Roter Turm.
A. Sammel, : Alter Markt 7.

Eisen- und Stahlwaren
O. Bilhard, Ecke Burg-Brunnstr.
C. F. Heyemann, Neunhäuser.

Christian Glaser, Gr. Klausstr. 24.
W. Beckert, Gr. Ulrichstr. 57.

F. Lindenbahr, Königstr. 8.
P. Schneider, Merseburgerstr. 4.
Otto Sparmann, Gr. Steinstr. 47.

Eisenerne Oefen
Christian Glaser, Gr. Klausstr. 24.
W. Beckert, Am Güterbahnhof.

F. Lindenbahr, Königstr. 8.
Fahräder u. Nähmaschinen
H. Arold, Meterstr. 5.

August Beer, Gr. Ulrichstr. 36.
Paul Hagemann, Gommergasse 2.
Carl Hechler, Triftstr. 18.

Ludwig Jung, Bernauerstr. 81/82.
F. Kleinau, Bernburgerstr. 10.
Henry Klepzig, Reilstr. 2.

F. Lauenroth Nch, Rep. all. Syst.
Fritz Lohranger, Gr. Steinstr. 52.
W. Münster, Marktplatz 4.

Max Prüfer, Gr. Märkerstr. 8.
Herm. Schlader, Kl. Ulrichstr. 35.
H. Schönig, Gr. Steinstr. 69.

Otto Sparmann, Gr. Steinstr. 47.
Franz Stil ler, Talmstr. 2.

Färbererei u. Wäschereien
Galgenberg
Farnspr. 595.

Läden in allen Stadtteilen
Otto Gieseler, Inh. Ottomar Dressler.
R. Müller Co., Landstr. 25/26.

Sachse & Müller, Landsbergerstr. 12.
Richard Wolf, verlag. Königstr.
Bärsten, Beesen, Pissel

Gardinen, Tapete
Arnold & Fritzsche, Gr. Ulrichstr. 1.
Brummer & Benjamin, Ulrichstr. 22/23.

Gärtnereien, Blumenhandlungen
Paul Schäfer, Buzak- und
Krankens. Br. und Bänderstr. 1.

Oskar Wünsche, Gr. Steinstr. 34 a.
U. Streiberstr. 10.
Glas und Porzellan

Louis Böker, Leipziger-
strasse 7.
Grabdenkmäler

W. Burkhardt, Dessauerstr. 2.
Inh.: Rob. Knaack.
G. Glück Nch, : Geddeburgerstr. 27.

Emil Schober am Rossplatz.
Grammophon u. Musikinstrum.
Karl Albrecht,

Carl Dorn, Neue Promenade 14.
Menzenh. Zithern, Kl. Ulrichstr. 37.
P. Wolf, Nicolaistr. 1.

Gummiwaren
Kluge Leute,
auch der Aermerste, deckt seinen
Bedarf an Hygiene, Art. etc. in

Spezialgesch. v. C. Klappen-
bach, Halle a. S., Gr. Ulrichstr. 41.
Reell. Billig. Diskret. M. J. d. R.-Sp.

Haararbeiten, künstliche
O. Stober,
Leipzigerstrasse 33.

Handligerwagen-Fabriken
Oskar Kutscher, Stellmacherei,
Moritzkirchhof 10.

Theodor Lühr, Leipzigerstr. 94.
Ernst Seitzmann, Merseburgerstr. 10.
Haus- und Küchengeräte

Burghardt & Becher, Leipziger-
strasse 10.
W. Beckert, Am Güterbahnhof 6.

K. Kuckenberg, Rannischerstr. 12.
Leubardt & Schlesinger, Ulrichstr.
Carl Linke, Steinweg 33.

Georg Temme, Delitzscherstr. 11.
Herren-Artikel
Leipzigerstr. 36.

Blankenstein
W. Brackebusch, Gr. Ulrichstr. 87.
Ernst Gallweyer, Steinweg 7.

Liebertal & Co., Leipzigerstr. 100.
F. C. Stieber, Handschuhfabrik,
Union-Club, Delitzscherstr. 93.

Herren-Garderobe
Herm. Bauchwitz, Markt 4.
W. Brackebusch, Gr. Ulrichstr. 87.

Moritz Cahn, Grosse Ulrich-
strasse 3.
Ed. Cohn, Leipzigerstr. 1.

Hammerschlag
86 Gr. Ulrichstr. 36
Inventur-
Ausverkauf

Herren- u. Knaben-Konfektion.
Otto Jellmann, Steg 19.
Otto Knoll, obere Leipzigerstr. 36.

M. Schneider, Kl. Ulrichstr. 24/11.
Konfirmanden
kleidet man elegant u. billig.
Anzüge von 7.25 M. an.

Mönichkuchen, Zuckerverwen
Schulze, Schmalzkuchen, Volksp.
Carl Tornow,
Leipzigerstr. 32, vis-à-vis Leipz. Curm.

Hüte u. Mützen
Aderhold & Müller, Gr. Ulrichstr. 42.
Dusel, Geiststr. 16 neb. d. Adler-Ap.

Friedrich Flötener, Geiststr. 23.
Louis Lange, Markt 7.
Magazin-Pfl. Eck Kleinschmied.

Gustav Richter, Gr. Klausstr. 35.
Otto Schulz, Gr. Ulrichstr. 47.
Strahlz.-Hubz., Leipzigerstr. 15.

Hugo Taube, Gr. Ulrichstr. 63.
Union-Club, Delitzscherstr. 93.
Wiener Hutwaren, Schmeisserstr. 14.

Kaffee, Kakao, Tee
C. O. Birsch, Leipzigerstr. 51.
Louis Eisfeld, Marktplatz 22.

Alb. Grimm Nch, Steg 16.
Ernst Ochse, Leipzigerstr. 95.
Gehr. Rane, Albrechtstrasse 46.

A. Reichardt jun., Burgstr. 69.
C. Uhlitzsch, Neue Promenade 10.
F. H. Weber, Gr. Steinstr. 46.

Pottel & Broskowski,
Gr. Ulrichstrasse 83.
Kaffee-Zusatz u. -ersatz.
Meinr. Franck Söhne

Ludwigsburg.
Kaffee-Zusatz: Aecht Franck
Kaffee-Ersatz: Enrilo.
Kartonnagen

Georg Hild, Gr. Steinstr. 27/28.
W. Schmell, Jakobstr. 60.
Kathhäuser
H. Etkan, Belldig.-Gragent. j. Art.

E. Koller u. Lederwaren
Friedrich Albrecht, Geiststr. 53.
P. Fenner, Gr. Ulrichstr. 33.

Herm. Böschel, Leipzigerstr. 40.
G. Vester, Rannischerstr. 20.
Kolonialwaren

Franz Baumgärtel, Lessingstr. 24.
F. Beerholdt, dicht am Markt.
E. Clausen, Rich. Wagnerstr. 19.

Alwin Giese, Geiststr. 32.
Louis Hecht, Thomaststr. 23.
C. Lange sen., Kl. Ulrichstr. 26.

A. M. Schultze, Merseburgerstr. 8.
Max Schultze, Moritzwinger 8.
A. Trautwein, Kl. Ulrichstr. 31.

Friedr. Wagner, Landsbergerstr. 59.
A. C. Werner, Bernburgerstr. 22.
Aug. Wersich, Kellnerstr. 10a.

Korbwaren, Kinderwagen
C. Hesse, Martinstr. 13.
Theod. Lühr, : Poststr. 6. :

H. Mederake, Burgstr. 65.
Albert Schmidt, Leipzigerstr. 3.
Lampen, Klempnereien

Eduard Eder, Spiegelstr. 12.
Carl Gebhardt, Königstr. 73.
A. P. Herzer, Geiststr. 62.

Ed. R. Koppel
GROSSE ULRICHSTRASSE 7
ALLEE 8
Kleiner Gas-Artikel

Ed. R. Koppel
GROSSE ULRICHSTRASSE 7
ALLEE 8
Kleiner Gas-Artikel

Möbel-Magazine
N. Fuchs, Halle a. S.
Gr. Ulrichstr. 58.

Herbert Gaudan, Spitzstr. 55.
Berth. Grunwald, : Rathausstr. 2.
Richard Harmann, Brüderstr. 14.

Am besten
kaufen Sie Möbel jeder
Art direkt in der
Möbel-Fabrik C. Hauptmann
Kl. Ulrichstr. 38a u. b.
Kulante Zahlungs-
bedingungen.

naische Möbelhallen
: Th. Pollak, Brüderstr. 12. :
Fr. Pelleke, Geiststr. 25. :
Möbel, Läden - Einrichtungen.

G. Schraibe, Gr. Märkerstr. 26.
H. Schemmel, Rannischerstr. 3.
Th. Spanier, : Lilienstr. 2/3.

Obst- und Südfrüchte
Bäckers Obsthandlung, Alter
Gröbste Detailgeschäft am Platze.
R. Kannegger, Unterberg 6.

Photographische Ateliers
Samson & Co., Poststr. 9/10.
Bilder und Vergrößerungen

Samson & Co., Poststr. 9/10.
Bilder und Vergrößerungen
z. d. bekannt billigsten Preisen.

Privat-Lehr-Institute
Baer's Handels- Lehr -Anstalt
"Praktika", Geiststrasse 29/1.
Sternstr. 10.

Carl Gieseguth,
Tel. 3013.
kaufm. gewerbl. gen. geschäftl.
Buchtug nach - Sionographie
Ma-chi-enscheib. u. Voli-ist.
Kon op-rax - Ein-tritt tag-lich.

Rosfächlerereien
Aug. Thurms
welterh. Rosfächlererei mit
Spezialwerk- u. Speisewirtschaft.

Reilstrasse 10
empfiehlt immer nur prima Ware
: und bietet um regen Besuch. :
R. Thurm, Inh.: Job. Thurm.
: Glincherstr. 79. :
Immer nur Ia. Qualitäten in
Fleisch- und Wurstwaren.

Schneiderlei-Bedarfsartikel
Brummer & Benjamin, Ulrichstr. 22/23.
Alter Markt 26.

W. Hellen, Tuche, Kollektionen.
F. Schwenker, Gr. Klausstr. 5.
M. Oppermann, Bernburgerstr. 15.

F. C. Wissel, Marktplatz 11.
W. F. Wollmer, Gr. Ulrichstr. 45.
L. Zengerling, Schulstr. 7.

Schuhwaren
Valentin Pils, Merseburgerstr. 161.
Hallensia, Schuhwaren, Steinweg 13.

Bornh. Handreich, Schmeisserstr. 9.
L. Hoffmann, Graseweg 1.
Robert Hoffmann, Beesenstr. 6.

S. Jacob, Gr. Ulrichstr. 45.
F. Kloppe, Otacrusstr. Schölerhof Ecke
Wilh. König, Marktplatz 5.

Moritz Reinalke, Markt 9.
Grosse Ulrich-
strasse 32.
Hans Sachs,
Herm. Schliebe, Langestr. 17.

Schuhquell, 84 Leipzigerstr. 84.
Paul Scheer, Kl. Ulrichstr. 24.
Schuhklinik, Merseburgerstr. 47.

Herm. Strubel, Freimfelderstr. 9.
Otto Töpfer, Landsbergerstr. 60.
Alb. Wettlering, Schmeisserstr. 28.

H. Wieback, Kl. Ulrichstr. 12.
Seifen und Parfümerien
F. Hirschenk, Leipzigerstr. 24.
Willy Mader, Leipzigerstr. 37.

Speidition, Möbeltransport
O. Kistner & Co., Brunoswarte 36.
H. Müller & Co., Mansfelderstr. 25/26.

W. Müller, Brunnenstr. 63.
Reinh. Weilmann, Bernhardtstr. 9.
Spiritosen u. Weine

O. Brehmer, Hallenstraßen,
Elsner & Co., Kl. Ulrichstr. 21.
H. Kade Nachf., Leipzigerstr. 93.

Max Künzel, Magdeburgerstr. 59.
Bruno Müller, Gr. Brauhausstr.
Ecke Leipzigerstr.

Tapeten, Linole, Wachs
Arnold & Troitzsch, Gr. Ulrichstr. 1.
G. Fraendorf, Schulstr. 3-4.

H. Hall, Tapeten, Schenke, 3.
Linoleumhandl., Königstr. 18.
K. Repplinger, Schmeisserstr. 2.

Treibcremen
Adolf Walter, Dessauerstr. 61.
Möbel, 1919.

Uhren- u. Goldwaren
E. Boege, Geiststr. 17.
Rob. Brömme, Geiststr. 2.

G. Frantz, Burgstr. 60.
R. Gröb, Geiststrasse 60.
Aug. Heckel, Steinweg 40/47.

Friedrich Hoffmann, Grosse
Klausstr. 23.
R. Ketscher, Sternstr. 11.
K. Kitz, Gr. Ulrichstr. 41.

Adolf Koch, Poststr. 1.
Robert Koch, Leipzigerstr. 44.
Bernh. Leonhardt, Reil-
strasse 4.

Red. Müller, Rannischerstr. 2.
Carl R. Müller, Geiststr. 19.
A. Schöfer, Leipzigerstr. 92.

H. Schneider, Kl. Ulrichstr. 56.
Paul Werner, Leipzigerstr. 75.
Otto Wilke, Hallenstr. 1.

M. Zanke, Leipzigerstr. 27 a. Turm.
Verkehrskasse
Drei Könige, Kl. Klausstr. 7.

Fr. Ewer, Eichenhofstr. 19.
Gemütl. Russen, Taubenstr. 28.
Kaiser-Automat, am Riedelplatz

3 Min. u. Bahnh.
G. Köppchen, Unterberg 12.
C. Kutler, Kl. Ulrichstr. 37.

P. Wenzel
Letzter Breiter, Merseburgerstr. 32.
Aug. Lohse, Jacobstr. 23.

Aug. Meyer, Mansfelderstr. 43.
"Moritzburg", Harz 51.
"Zur Reichenkrone", Uterplan 11.

M. Schramm, Delitzscherstr. 19.
Triumph-Automat, Leipzigerstr. 85.
Victoria-Automat, Gr. Ulrichstr. 44.

Volkspark, Burgstr. 27.
Weisses Ross, Geiststr. 6.
Ford. Worts, Lessingstr. 36.

Zentral-Automat, Gr. Ulrichstr. 63.
Weiss-Linien
Franz Bamm, Lindenstr. 56.

Max Berdorf, Geiststr. 42.
Chr. Brenner, Brunnenstr. 27.
Richard Else, Marktplatz 6.

P. Heinicke, Magdeburgerstr. 49.
Liebenthal & Co., Leipzigerstr. 100.
Gehr. J. G. Müller, Geiststr. 38.

M. Oppermann, Bernburgerstr. 15.
Anna Seigler, Moritzwinger 1.
M. Weissmann, Geiststr. 15.

Zahn-Techniker
F. Hirschenk, Leipzigerstr. 24.
Willy Mader, Leipzigerstr. 37.

Zigarettenghandlungen
J. Bartholome, Reilstr. 134.
Emil Bock, Kl. Ulrichstr. 1.

Handl. Maschalla-Zigaretten!
Wilmritzstr. 100.
S. Müller, Gr. Ulrichstr. 48.

H. Frosch, Ludw. Wuchererstr. 54.
H. Gredel, Glincherstr. 76.
Dreyhauptstr. 1.

Franz Günther, 4 Läden u. Fabrik.
W. Goldschmidt Nch, Harz 50.

M. Hiller, Kl. Ulrichstr. 3.
F. Höllin, Kl. Ulrichstr. 34a.

K. Kramer, Merseburgerstr. 167.
Haucht Raffee-Zigaretten!
Robert Schedel, Herrenstr. 11.

Bessenstr. 23. :
A. Schultenb., Merseburgerstr. 41.
F. Soldmann, Königstrasse 68.

Julius Wiedemann, Schmeisserstr. 4.
Ammendorf.
Delikatessenhause, Wärmelitzerstr. 4

Kolonialwaren, Delikatessen, Fische
Marie Göbel, Dammepütz.
R. Lange, Fahrdr., Nämshaus.

Kanthaus S. Marck, ferrengraderbe
: Schuwaren :
Ernst Newes, Adler - Drogerie.
O. Probsthary, Bettledern, Betten

Sanitäts-Drogerie.
W. Wüschner, Schuhwaren.



Zeitz.
Hamburger Fischhalle.
 Größtes Fisch-Spezialgeschäft
 am Plage.
 Große Auswahl in frischen
 Fisch zu billigen Tages-
 preisen. Fr. Handwaren, ideal
 3-4 mal frisch, direkt aus der
 Fischerei eintreffend.
 Beste Beaugaulerie f. Kinder.

Morgen Freitag Schlachttier.
 Zeit. R. Patzschke, Hofplatz 6

Freitag **Lebensmittel** Freitag
 Sonnabend **Lebensmittel** Sonnabend
 Soweit Vorrat.

Schmiedeberg.
 Sonntag, den 28. Februar, nachmittags 3 Uhr im Lokal des
 Herrn Reinhold Rolke
öffentl. Volks-Versammlung.
 Tagesordnung:
 Vortrag: „500 Millionen Steuern“. Referent: Stadt-
 verordneter G. Raut-Gilgenberg. — Freie Diskussion.
 Da dieses Thema für Bürger und Arbeiter großes Interesse
 hat, ist es eines jeden Pflicht, diese Versammlung zu besuchen.
 Der Vorstand.

Metallarbeiter
 Freitag den 26. Februar abends 8 1/2 Uhr
 im grossen Saale des Volksparks
Mitglieder-Versammlung.
 Tagesordnung:

1. Vortrag über Zeit- und Streitfragen des bürgerlichen Rechts. Referent: Gen. Guldberg.
 2. Verbands-Angelegenheiten.
- Kollegen! Mit Rücksicht auf die, namentlich in bürgerlichen Rechtsachen auftauchenden vielfachen Streitfragen, ist die Verhandlung obigen Themas angebracht und erwarten wir zahlreichen Besuch.

Dienstag den 2. März abends 8 Uhr
 im grossen Saale des Volksparks
Walkotte-Abend,
 unter Mitwirkung mehrerer Künstler.

Die verehrten Mitglieder nebst ihren werthen Angehörigen werden gebeten, sich recht zahlreich an diesem **Sanktabend** zu beteiligen und dürfte das Auftritten der hier beliebten Künstlerin Frau M. Walkotte, sowie das mäßige Eintrittsgeld den Kollegen Gelegenheit geben, einem genussreichen Abend beizuwohnen.

Eintritt 20 Pf. — Einlag 7 1/2 Uhr.
 Nur für Verbandsmitglieder.
 Einladungen sind im Bureau, sowie bei unseren Funktionären zu entnehmen.
Die Verbandsleitung.

- Gebr. Kaffee 1/2 Stk 34 Pf.
- Gebr. Gerste 15 Pf.
- Graupen 12 Pf.
- Weisse Bohnen 12 Pf.
- Grüne Erbsen 13 Pf.
- Linsen 12 Pf.
- Linsen, gross 18 Pf.
- Erbsenwütsie 3 Stk 25 Pf.

Kakao 80
 garant. rein 8 Pf.

- Gemahlener Zucker 19 Pf.
- Würf.-Zucker 22 Pf.
- Milchobst 22 Pf.
- Ringäpfel 42 Pf.
- Feigen 25 Pf.
- Rote Grütze 6 Pfd 25 Pf.
- Pfifferlinge 2 Dose 62 Pf.
- Junge Karotten 2 Pfd. Dose 30 Pf.

Frischer **Blumenkohl 15**
 Kopf 8 Pf.

- Prinzessbohnen 2 Pfd. Dose 40 Pf.
- Stangenspargel Dose 45 Pf.
- Stachelbeeren 2 Pfd. Dose 65 Pf.
- Birnen 2 Pfd. Dose 58 Pf.
- Erdbeeren 2 Pfd. Dose 88 Pf.
- Gem. Früchte 2 Pfd. Dose 85 Pf.
- Lachs in Gelé Dose 60 Pf.
- Hering in Gelé Dose 35 Pf.

Blut-**Apfelsinen 35**
 10 Stück 8 Pf.

- Schinkenspeck 100 Pf.
- Rauchfleisch 85 Pf.
- Thür. Salami 10 Pf.
- Thür. Cervelatwurst 10 Pf.
- Thür. Rotwurst 50 Pf.
- Delikatess-Sülze 68 Pf.
- Pfeffergurken 38 Pf.
- Fleisch-Extrakt 95 Pf.

Zitronen 10
 5 Stück 10 Pf.

- Haushalt-Schokol. Taf. 50 Pf.
- Rekoslöcken 1/4 Pfund 9 Pf.
- Frucht-Melange 1/4 Pfund 8 Pf.
- Pfefferminzbruch 1/4 Pfund 7 Pf.

Sonntag den 28. Februar, nachmittags 3 1/2 Uhr
 im Gasthof zur „Deutschen Krone“ in Rahnitz:
öffentl. Volksversammlung.
 Tagesordnung:
Die Schulreaktion in Preußen.
 Referent: Genosse Schriftsteller Fritz Kunert, Berlin.
 Freie Diskussion. Freie Diskussion.
 Die Einwohner von Döllnig, Lochau, Rahnitz und den umliegenden Dörfern, Männer wie Frauen, werden ersucht, recht zahlreich zu erscheinen.
 Der Einberufer.

Sozialdemokrat. Verein Weissenfels.
 Donnerstag, den 25. Februar, abends 8 Uhr im „Volkshaus“
öffentliche Versammlung.
 Tagesordnung: 1. „Die Stellung der Frau einst und jetzt.“
 2. Diskussion.
 Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, insbesondere die Letzteren, sollen in dieser Versammlung erscheinen.
 Der Einberufer.

O. Meizers Restaurant.
 Zum Bockbierfest
 Sonnabend, Sonntag
 u. Montag ladet hier-
 durch ergebene ein
 Oswald Melzer, Schiedstr., Zeitz.

Gasthof zur Wange Crimmlitz.
 Nächst. Sonnabend d. 27.
 Sonntag d. 28. Febr. und
 Montag den 1. März
 Grosses Bockbierfest.
 Hierzu ladet freundlich ein
 W. Eiermann.
 # Bodwürstchen.
 Rettich u. Mägen gratis.

Harmoni, Mutschau.
 Sonntag, den 28. Februar 1909
 Gemüthlicher Abend
 verbunden mit
 Bockbierfest.
 Zur Verherrlichung des Festes
 werden die Sangesbrüder von
 Dobris freundlich eingeladen.
 Mehrere Genossen.

Gasthof Luckenan.
 Sonntag den 28. Februar 09
BALL
 mit Reigenfahren des Arb-
 Radfahrer-Vereins Streckau,
 wozu mit guten Speisen und Ge-
 tränken bestens aufwartet
 Reinhold Herzog.

Gasthof Döschwitz.
 Sonnabend, Sonntag, den 27.
 u. 28. Febr. u. Montag d. 1. März
Bockbierfest.
 Rettich u. Bockb.-Mützen gratis
 Freundlichkeit ladet ein
 Arwin Rolke.

Lederhandlung
 Carl Friedrich Nachf.
 Brüderstr. 4 (Rud. Mosse)
 empfiehlt
Sohlleder-Ausschnitt
 zu billigsten Preisen.

Köstritzer Schwarzbier,
 wochentags frisch, empfiehlt
 K. Kaasche, Kämmerber-

Sozialdemokrat. Verein Aue.
 Sonnabend, den 27. Febr. abends 8 1/2 Uhr im „Deutschen Kaiser“
Versammlung.
 Tagesordnung: 1. Punkt 1-3 unseres Partei-Programms. Ref.: Gen. Windau. 2. Bericht von der Gemeindevorsteher-Konferenz in Halle. 3. Gesellschaftliches und Berichtliches.
 Um zahlreiches Erscheinen eruchtet
 Der Vorstand.

Achtung, Zeuchern!
 Sonntag, den 28. Februar abends Punkt 8 Uhr
 im „Gasthof zum grünen Baum“
grosse öffentliche Versammlung.
 Tagesordnung:

1. „Partei u. Gewerkschaften.“ Referent: Genosse Adolf Thiele aus Halle.
2. Gründung eines Gewerkschaftsartikels u. Diskussion.
 Alle Arbeiter, sowie die Mitglieder der Verbände der Bergarbeiter, Maurer, Metallarbeiter, Malchmützen und Heizer, Transport- und Fabrikarbeiter sind hierzu eingeladen, ebenso alle Frauen. Eingeladene alle Mann für Mann! Der große Saal ist gut geheizt.
 Eintritt 10 Pf. Der Vorstand.

Gewerksch.-Kartell Weissenfels.
 Montag den 1. März abends 8 Uhr
Kartell-Sitzung
 Tagesordnung: 1. Jahresbericht des Vorstands. 2. Neuwahl des Gesamt-Vorstands. 3. Berichtliches.
 Der Vorstand.

Metallarb.-Verband, Verw. Zeitz
 Sonnabend den 27. Februar abends 8 1/2 Uhr im Lokale des
 Herrn Kämpfe, Schützenstraße
Mitglieder-Versammlung.
 Tagesordnung:
 1. Vortrag, 2. Gesellschaftliches, 3. Berichtliches.
 Um zahlreichen Besuch bittet
 Die Ortsverwaltung.

**Ortskrankenkasse des Maurergewerks
 zu Merseburg.**
 Sonntag, den 28. Februar nachm. 3 1/2 Uhr „Zur guten Quelle“
ordentliche General-Versammlung.
 Tagesordnung: 1. Rechnungslegung, 2. Verschiedenes.
 Der Vorstand.

Arbeiter-Radfahrer-Verein Solidarität
 (Mitglied des Arbeiter-Radfahrer-Bundes).
 Zu dem am **Sonnabend** den 27. Februar im Letzten Dreier,
 Merseburgerstraße, stattfindenden
Kränzchen
 sind alle Mitglieder hierdurch höflich eingeladen.
 Der Vergnügungs-Ausschuss.

Sozialdemokr. Kreisverein Merseburg-Quertur.
 (Distrikt Schkeuditz).
 Am 28. Februar verschied unter trauer Parteilogen, der
August Herzenberger
 im Alter von 60 Jahren.
 Ehre seinem Andenken!
Die Distriktleitung.
 Die Beerdigung findet Freitag nachmittags 4 1/2 Uhr vom
 Trauerhause, Schultze 2, statt

Öffentl. Frauen-Versammlungen

Am Donnerstag, den 25. Februar, abends 8 Uhr:
Weissenfels. Wildschütz.

Am Freitag, den 26. Februar, abends 8 Uhr:
Zeitz. Teuchern.

Am Sonnabend, den 27. Februar, abends 8 Uhr:
Zipsendorf. Keutzschen.

Am Sonntag, den 28. Februar, nachm. 3 Uhr:
Kayna. Döbris.

Am Sonntag, den 28. Februar, abends 8 Uhr:
Haynsburg.

Alle Parteischriften empfiehlt **Die Volksbuchhandl.**
Weissenfels.
Kinematograph
 am Markt
Metropol-Theater
 Klosterstraße 2.
 Jeden Freitag neues Programm.
 Bühnenreden werden bill. angen.
 S. Weinholtz, Gatz 5.

Nussbaum
 Leopold
 Halle a. S.,
 Grosse-
 Ulrichstrasse
 60/61.